

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

01 Sitzung des Integrationsrates am 20.01.2016 -Tagesordnung-

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
13.01.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

01

Bekanntmachung**über die Sitzung des Integrationsrates
am 20.01.2016**

Am Mittwoch, den 20.01.2016, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Kennnissgaben
- 1.1 Integration von Flüchtlingen; hier: Vorstellung des Angebotes der Volkshochschule Eschweiler
- 1.2 Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt
- 1.3 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- 1.4 „MINT“ Mobility and Integration Europe 2020 – Abschlussbericht
- 1.5 WELCOME APP Eschweiler
- 1.6 Wohngeldreform zum 1. Januar 2016
- 1.7 Kommunales Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer
- 2 Anfragen und Mitteilungen
- 2.1 Flüchtlinge/Asylbewerber in Eschweiler; hier: Aktuelle Situation und Ausblick
- 2.2 Aktivitäten des Integrationsrates - mündlicher Bericht der Vorsitzenden

Nichtöffentlicher Teil

- 3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 08.01.2016

Hamidi
Integrationsratsmitglied

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 02 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Eschweiler
- 03 2. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark (IGP) I -
- 04 Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -
- 05 Neubenennung einer Erschließungsanlage in "Abt-Simons-Straße", "Kathy-Beys-Straße" und "Albert-Einstein-Straße"
- 06 Umbenennung der Straße "Zum Blaustein-See" in "Erich-Berschkeit-Straße", "Zum Freibad" und "Zum Blaustein-See"
- 07 Neubenennung einer Erschließungsanlage in "Dr.-Hildegard-Basting-Straße"
- 08 Neuwahl von Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen
- 09 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Didier Lubaki Suala
- 10 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Raphael Schmitz

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
28.01.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

02

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 15.12.2015 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 434.198.096,28 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von – 3.192.167,67 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 3.125.217,83 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2014

Aktiva		€	Passiva		€
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	52.410.245,48
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	143.744,42	2.	Sonderposten	113.790.152,51
	1.2 Sachanlagen	364.150.655,51	3.	Rückstellungen	77.281.996,93
	1.3 Finanzanlagen	55.522.868,93	4.	Verbindlichkeiten	179.902.484,86
2.	Umlaufvermögen		5.	Passive Rechnungsabgrenzung	10.813.216,50
	2.1 Vorräte	1.192.906,51			
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.540.753,02			
	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
	2.4 Liquide Mittel	3.125.217,83			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.521.950,06			
Bilanzsumme		434.198.096,28	Bilanzsumme		434.198.096,28

2. Ergebnisrechnung 2014

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2014 in €
+	Ordentliche Erträge	144.782.679,76
-	Ordentliche Aufwendungen	-149.040.458,81
=	Ordentliches Ergebnis	-4.257.779,05
+	Finanzergebnis	1.065.611,38
=	Ergebnis der laufenden Verwaltung	-3.192.167,67
-	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	-3.192.167,67
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	4.734.984,84
	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-4.104.267,12
	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00
	Verrechnungssaldo:	630.717,72

3. Finanzrechnung 2014

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2014 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	138.845.675,66
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-135.476.012,47
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.369.663,19
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.070.719,52
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.283.908,32
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.213.188,80
=	Finanzmittelüberschuss	156.474,39
-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	980.039,34
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.136.513,73
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.633.396,13
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	-644.692,03
=	Liquide Mittel	3.125.217,83

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 15. Januar 2016

Bertram
Bürgermeister

03

Der Bürgermeister

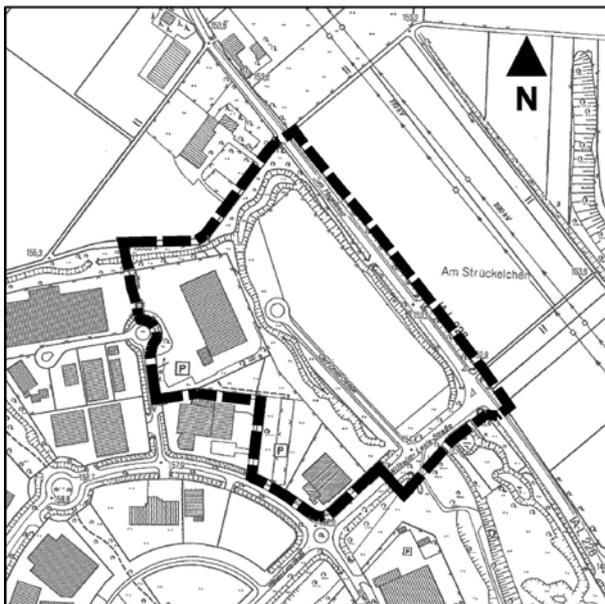
**Bekanntmachung
vom 21.01.2016**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die

**2. Änderung des Bebauungsplans 200
- Industrie- und Gewerbepark (IGP) I –
als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst ein ca. 10,8 ha großes Gebiet im nordöstlichen Bereich des Industrie- und Gewerbeparkes Eschweiler (IGP) unmittelbar westlich der Straße Zum Hagelkreuz (L 228). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel der Planung ist es u. a., durch die Änderung der überbaubaren Flächen und die Anpassung der Höhe der baulichen Anlagen mit zur Bestandssicherung eines Betriebes beizutragen und damit einer möglichen Verlagerung des Betriebsstandortes entgegenzuwirken.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 200 – Industrie- und Gewerbepark I - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 200 – Industrie- und Gewerbepark I - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr gel-

tend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 21.01.2016

Bertram
Bürgermeister

04

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 21.01.2016**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08.01.2016, Az.: 35.2.11-07-01/16, die 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – mit folgendem Wortlaut genehmigt:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 17.06.2015 beschlossene

**2. Änderung des Flächennutzungsplans
– Konzentrationszonen für Windenergieanlagen –**

Im Auftrag
gez. Frings

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 20.01.2016

Bertram
Bürgermeister

Eschweiler, 21.01.2016

Bertram
Bürgermeister

05

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 15.12.2015, die neu zu bauenden Straßen zur Erschließung der Baugrundstücke Neue Höfe Dürwiß / Sebastianusstraße in

Abt-Simons-Straße
Kathy-Beys-Straße
Albert-Einstein-Straße

zu benennen.



Auszug aus der DGK5 – Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

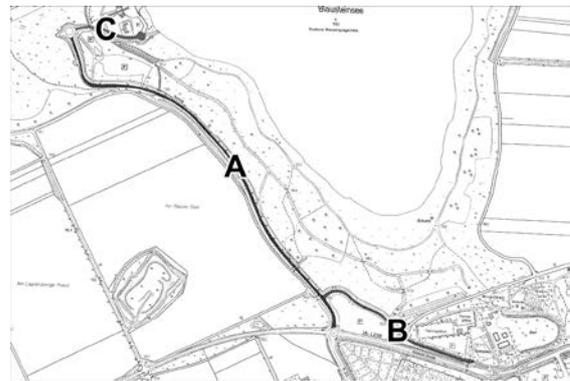
Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV

06

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 15.12.2015, die Umbenennung der Straße Zum Blaustein-See in drei neue Teilstücke:

- A) Erich-Berschkeit-Straße
- B) Zum Freibad
- C) Zum Blaustein-See



Auszug aus der DGK5 – Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 20.01.2016

Bertram
Bürgermeister

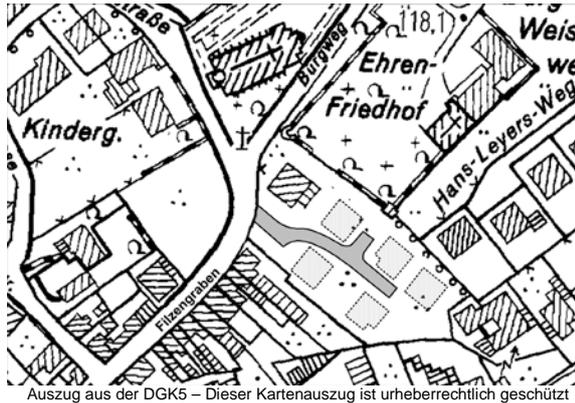
07

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 15.12.2015, die neue Erschließungsstraße – abzweigend von der Straße Filzengraben – in

Dr.-Hildegard-Basting-Straße

zu benennen.



Auszug aus der DGK5 – Dieser Kartenauszug ist urheberrechtlich geschützt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 20.01.2016

Bertram
Bürgermeister

08

Bekanntmachung**Neuwahl von Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen**

In den Schiedsamsbezirken

Eschweiler I – Stadtteil Röhe und Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch die Grenze zum Stadtteil Weisweiler, südlich durch die

Talbahn und westlich durch die Stadtgrenze Eschweiler

und

Eschweiler II – Gebiet südlich der Talbahn, begrenzt nördlich durch die Talbahn, östlich durch die Grenze zum Stadtteil Weisweiler, südlich durch die Stadtgrenze Eschweiler und westlich durch die Stadtgrenze Eschweiler

ist jeweils das Amt der Schiedsperson sowie einer stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- nicht unter Betreuung steht,
- das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- in dem Schiedsamsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 26.02.2016 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

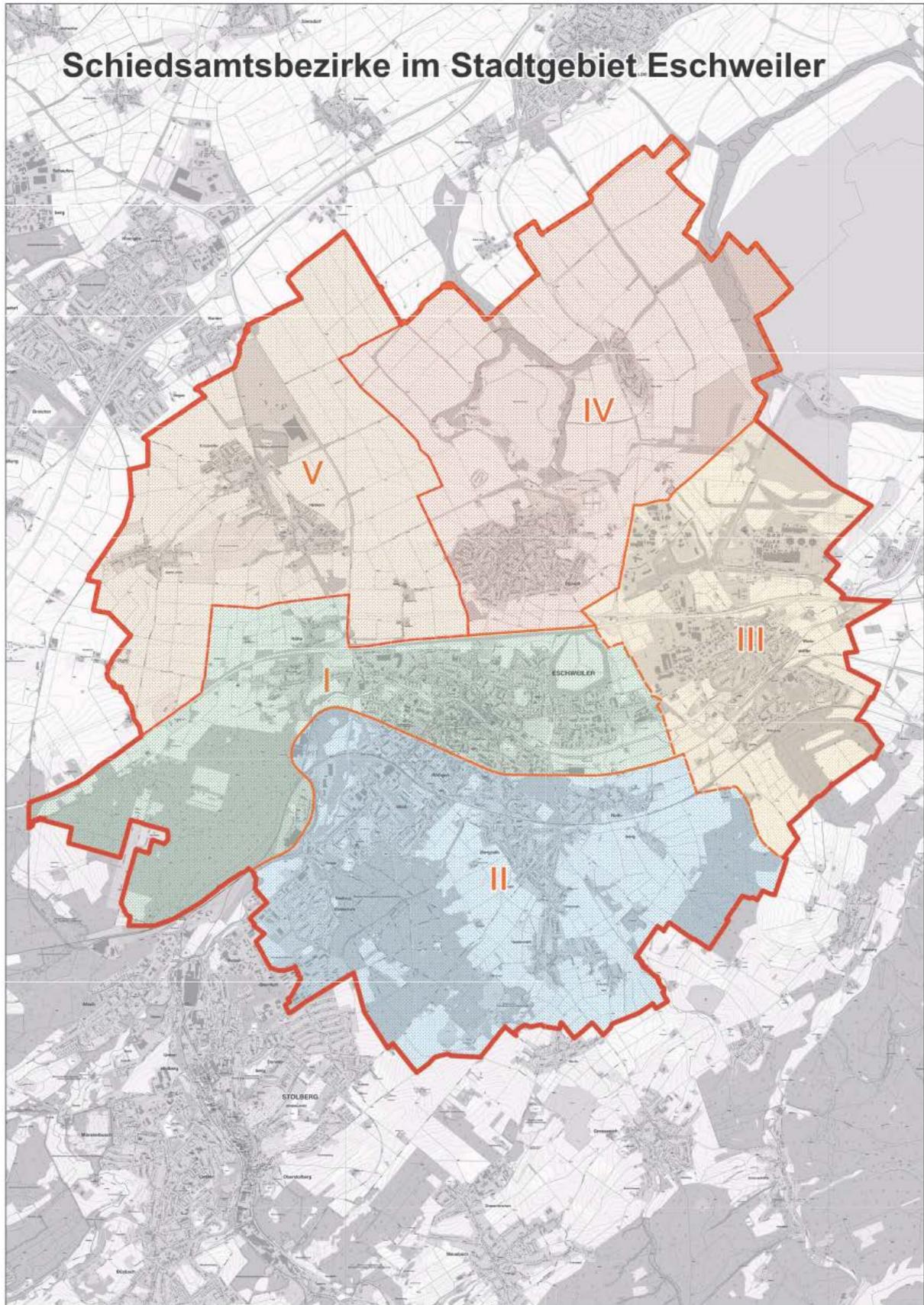
Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 20.01.2016

Bertram
Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 15.12.2015 werden die Schiedsamsbezirke für das Stadtgebiet der Stadt Eschweiler mit Wirkung zum 01.04.2016 entsprechend der nachfolgenden Karte neu aufgeteilt.



09Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Didier Lubaki Suala, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12865A+B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.01.2016

Bertram
Bürgermeister

10Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Raphael Schmitz, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12889, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.01.2016

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 11 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen
- 12 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern
- 13 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
17.02.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

11

Bekanntmachung**Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. Mai 2013 über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 18.12.2015 gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt.

Es wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk gem. § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 28.12.2015 (Ausgabe Nr. 52/15) veröffentlicht wurde.

Eschweiler, den 27.01.2016

Bertram
Bürgermeister

12

Öffentliche Bekanntmachung**Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen**

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2015**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen in Bergrath und Stich bis zum 31.12.1995 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf dem städt. Friedhof Dürwiß bis zum 31.12.1990 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, Röhe, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1985 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehlrath bis zum 31.12.1985 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis

zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1995 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.b.)

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

Abräumung

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2016** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 27.01.2016

Bertram
Bürgermeister

13

Öffentliche Bekanntmachung**Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2016** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	182-185	Jordans
01	229-230	Küsters
01	255-256	Weber
01	263-264	Küpper
02	130-131	Stolz
03	053-054	Winden
03	117-118	Schmidt

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
05	064-065	Emmeling
05	108-109	Becker
05	126-127	Keller
05	136	Jaax, Johanna
05	155-156	Wieczorek
05	167-168	Schroiff
06	151	Richard
UW05	002	Bock

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
01	084	Sieger/Ohligschläger
01	120-121	Kreusch
01	131	Poick
01	189-190	Buntenbruch
01	303-305	Hogen/Oerder
01	309	Baum
02	203-204	Mahlke
03	013-014	Willms
03	068	Contzen
04	178	Röhlings
05	022-023	Knöbbiche
06	112-113	Brandt
08	154-155	Pollmanns
09	017	Töller
09	019-020	Wirtz
09	102	Gulgans
09	152-153	Pletz

09	175-176	Mertens
09	215-216	Hackenbroich

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
KWG18	005	Sieger
KWG18	27	Süßenbach
KWG18	036	Czech
KWG18	037	Juretzko
KWG18	038	Linnartz
KWG18	040	Dohmen
KWG18	041	Fiedler
KWG18	042	Latz
KWG18	043	Willms
KWG18	047	Maaßen
KWG18	049	Borchardt
KWG18	051	Stanchly
KWG18	052	Görgen
KWG18	055	Schumacher

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	157-158	Willms
02	184-185	Boddenberg
02	233-234	Michels
03	081	Schaaf

Friedhof Hehlrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	003-004	Mertens
01	036-037	Wildrath
01	040-040a	Conzen
01	118	Graaf
01	129-130	Lammertz
01	154-155	Müllenbach

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	072	Zwilling
02	041-042	Wings

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
01	001-002	Dickmeis
01	234-235	Müller
02	079-080	Weidenfeld

Friedhof Nothberg

Feld Nr. Grabstätte

01	107-108	Henkelmann
01	117-118	Morschhäuser
02	113-114	Niessen
02	166-167	Gier
02	197-198	Schöller
02	209-210	Nießen
02	257	Jennes
03	101-102	Wings
03	173-174	Heiliger
03	187-188	Jansen

Friedhof Röhe

Feld Nr. Grabstätte

01	032-033	Joußen
01	130	Sevenich
02	007-008	Kommer
03	001-002	Bach
03	007-008	Zander
03	060-061	Scheuer
04	061-062	Braunleder
05	034-035	Lennertz/Römer
05	060-061	Jonas
UW04	007	Baberowski

Friedhof St. Jöris

Feld Nr. Grabstätte

01	104-105	Haake
----	---------	-------

Friedhof Stich

Feld Nr. Grabstätte

01	057	Kühne
01	105-106	Huppertz
01	119-120	Seif
01	273-274	Basse
02	003-004	Hausen
03	010-011	Ellinghoven
03	068-069	Baumann
03	070-071	Chartee/Pfeifer/Zipl
03	120-121	Müller
08	016	Porten
08	034-035	Schorn
08	066-067	Wilke
09	001-002	Engels

10	015-016	Maynz
10	028-029	Müller
10	032-033	Vieregge
11	007-008	Cohnen
11	009-010	Fischer/Glaser
11	050	Hoof
11	058	Neumann
11	062-063	Kositzke
11	084-085	Strönisch
12	107	Keck/Großkopp
14	085-086	Donners
17	001-002	Mörsheim
17	185-186	Dedeas
17	187-188	Grobusch

19	001-002	Priem
21	033-034	Henk
21	122	Schmitz

Friedhof Stich

Feld Nr. Grabstätte

KWG18	013	Heindel
KWG18	026	Bücken
UW03	021	Poguntke
UW03	096	Polster
UW20	004	Hannes
UW20	007	Beitz
UW20	025	Schmidt
UW20	029	Momm
UW20	033	Dubberke
UW20	035	Lau
UW20	036	Böhme

Friedhof Weisweiler

Feld Nr. Grabstätte

01	237a-237b	Haupt
02	015-016	Nießen
03	001	Hilgers
03	093-094	Kaltenbach
03	105-106	Melssen
03	149-150	Weiergans
03	154-155	Schepp
03	165-166	Becker
03	169-170	Schneider
04	047-048	Förster
04	071-072	Stein
04	099-100	Meurer
04	177-177a	Küsters
04	180	Koch
04	181-182	Zetting
04	185-186	Vogt
04	188-189	Erkens

04	192	Schneider
04	196a-196b	Schmitz
04	207-208	Felden
04	272-273	Schmitz
04	278	Hilgers
05	073-074	Piel

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
07	002-003	Rutkowski
07	015-016	Göpfert
UW03	026	Holz
UW06	009	Pries
UW06	026	Weiß
UW06	031	Siebke
UW07-i	024	Krehla

Eschweiler, den 27.01.2016

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 14 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2016
- 15 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Manuela Barbara Zayat
- 16 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Maya Welter
- 17 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Gabriele Christel Steiner
- 18 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 205 – Industrie- und Gewerbepark VI –
- 19 Aufstellung des Bebauungsplans 290 – Auf den Hufen –

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
03.03.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

14

**Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW, S. 495), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	150.421.650 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	159.857.800 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	143.337.250 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	147.370.100 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.124.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.822.600 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.698.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.171.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **8.248.400 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.408.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **9.436.150 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	490 v.H.

Da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird, haben die Steuersätze nur deklaratorischen Charakter.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

1. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs.1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenaussgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

3. Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) der planmäßig ermittelte Jahresfehlbetrag des Ergebnisplanes im lfd. Haushaltsjahr um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes überschritten wird.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen.

Eschweiler, 15.12.2015


Bürgermeister


Ratsmitglied


Schriftführer

Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2016 der Stadt Eschweiler

Übersicht Budgetbildung

Budget 01 – Politische Gremien/ Verwaltungsführung

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 01 01 – Politische Gremien
01 111 01 02 – Verwaltungsführung

Budget 01.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 01.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 02 – Gleichstellung

Budgetverantwortung: Frau Harzheim

Produkt: 01 111 01 03 – Gleichstellung von Frau und Mann

Budget 02.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 02.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 03 – Personalrat

Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink

Produkt: 01 111 01 04 – Beschäftigtenvertretung

Budget 03.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 03.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 04 – Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung: Herr Breuer

Produkt: 01 111 05 01 – Rechnungsprüfung

Budget 04.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 04.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 05 – Organisation und Wahlen

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 06 01 – Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der Gesamtverwaltung
01 111 07 01 – Öffentlichkeitsarbeit
01 111 10 01 – Organisationsangelegenheiten
01 111 10 02 – EDV-Dienste und Datentechnik
02 121 14 01 – Wahlen
02 121 14 02 – Statistik

Budget 05.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie den Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 05.1 bewirtschaftet:

15573010 2 – 46510000 (Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen)

Budget 05.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 05.2 bewirtschaftet:

021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.2 ausgeschlossen:

011110601 – 52350000 (Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen)

Budget 06 - Personal

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 08 01 – Personaldienste

01 111 08 02 – Betriebliche Gesundheitsberatung**Budget 06.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:
011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)

Budget 06.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.2 bewirtschaftet:
095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung: Frau Merx

Produkte: 01 111 09 01 – Finanzmanagement
01 111 09 03 – Zahlungsabwicklung
01 111 09 05 – Vollstreckung
01 111 09 06 – Steuern und sonstige Abgaben

Budget 07.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:
011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

Budget 07.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 08 – Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung: Herr Kamp

Produkte: 01 111 12 02 – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
15 571 01 01 – Wirtschaftsförderung
15 575 01 01 – Tourismus und Freizeit

Budget 08.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

135550101 – 44110600 (Jagdpacht)
115380201 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal))
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))
115380201 – 78520000 – IV08KAN001 (Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen)
115380201 – 78590000 – IV08AIB089 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)

Budget 08.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.2 ausgeschlossen:

011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)

Budget 09 – Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung: Frau Breil

Produkt: 01 111 11 01 – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Budget 09.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 09.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 10 – Ordnung

Budgetverantwortung: Herr Müller

Produkte: 02 122 01 01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung
02 122 02 01 – Gewerbeangelegenheiten
02 122 07 01 – Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
02 122 10 01 – Einwohnerangelegenheiten
02 122 10 02 – Personenstandswesen
02 126 15 01 – Brandschutz/ Brandbekämpfung
02 126 15 02 – Abwehr von Großschadensereignissen/ Katastrophenschutz

Budget 10.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 10.2

Dieses Budget umfasst für die vorgenannten Produkte die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 10.2 ausgeschlossen:

021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 10.3

Produkt: 02 127 17 07 – Kranken- und Rettungstransportdienst

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Budget 11 – Schulen

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 03 211 01 01 Grundschulen
03 212 01 01 Hauptschulen
03 215 01 01 Realschule
03 217 01 01 Gymnasium
03 218 01 01 Gesamtschule
03 221 01 01 Willi – Fähmann – Schule
03 241 01 01 Schülerbeförderung
03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler
03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

Budget 11.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 11.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.2 ausgeschlossen:

032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

032120101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032120101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032150101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032150101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032170101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032170101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032180101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032180101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032210101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032210101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032430101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 12 –Kultur

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 04 263 01 01 Musikschule
04 272 01 01 Bibliothek
04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

Budget 12.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 12.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 13 –Sport

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 08 421 01 01 – Förderung des Sports
08 424 01 01 - Sportstätten
08 424 01 02 - Öffentliche Bäder

Budget 13.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 13.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 13.2 ausgeschlossen:

084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 14 – VHS

Budgetverantwortung: Frau Hannemann

Produkt: 04 271 01 01 VHS

Budget 14.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 14.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 14.2 ausgeschlossen:

042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

Budget 15– Soziales

Budgetverantwortung: Herr Rombach

Produkte: 05 311 01 02 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
05 313 01 01 – Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
05 351 01 01 – Sonstige soziale Angelegenheiten
05 351 01 02 – Unterstützende Seniorenarbeit
10 522 01 01 – Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
10 522 01 02 – Wohnraumsicherung und –versorgung
10 522 01 03 – Hilfen bei Wohnproblemen

Budget 15.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 15.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.2 ausgeschlossen:

053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 16– Jugend

Budgetverantwortung: Herr Termath

Produkte: 05 341 01 01 - Unterhaltsvorschussleistungen (Budget 16.1 und 16.2)
06 361 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
06 362 01 01 – Kinder- und Jugendarbeit
06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Budget 16.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen 13 „Sach- und Dienstleistungen“ und 15 „Transfer-aufwendungen“ sowie den Positionen des Budgets 23.

Budget 16.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.2 ausgeschlossen:

063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 17 – Bauverwaltung

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

Produkte: 01 111 06 02 – Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung
01 111 12 01 – Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement

Budget 17.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.1 bewirtschaftet:

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

135550101 – 43211600 (Entgelte f. die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)

125410101 – 37400402 – diverse Investitionsnummern (Zugang Gebuchte Erschließungsbeiträge)

125410101 – 37400302 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte KAG Beiträge)

Budget 17.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 17.2 bewirtschaftet:
155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

Budget 18 – Hochbau/ Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

Produkte: 01 111 12 03 - Technisches Gebäudemanagement
15 573 01 01 - Blaustein-See

Budget 18.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 18.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 18.2 ausgeschlossen:
155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

Budget 19 – Planung und Vermessung

Budgetverantwortung: Herr Dr. Hartlich

Produkte: 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung
09 511 02 01 – Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
10 521 01 01 – Grundstücksbezogene Basisinformationen
10 521 01 02 – Grundstücksordnung und -wertermittlung
15 573 01 03 – Inndeland

Budget 19.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 19.2

Dieses Budget umfasst für die vorstehenden Produkte die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 19.2 ausgeschlossen:
095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

Budget 19.3

Produkte: 11 537 01 01 – Abfallwirtschaft
11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung
12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst

Jeweils sämtliche Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 bilden ein Budget.

Budget 20 – Bauordnung und Umwelt

Budgetverantwortung: Herr Jopke

Produkte: 10 521 04 01 – Maßnahmen der Bauaufsicht
10 523 01 01 – Denkmalschutz und Denkmalpflege
14 561 01 03 – Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

Budget 20.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 20.1 bewirtschaftet:

125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)

Budget 20.2

Dieses Budget umfasst für die vorstehenden Produkte die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.2 ausgeschlossen:

105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Budget 20.3

Produkt: 13 553 01 01 – Friedhöfe

Jeweils sämtliche Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 bilden ein Budget.

Budget 21 – Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung - Herr Dr. Hartlich

Produkte:

- 12 541 01 01 – Gemeindestraßen
- 12 541 01 02 – Verkehrliche Planung
- 12 541 01 03 – Verkehrsanlagen
- 12 542 01 01 – Kreisstraßen
- 12 543 01 03 – Landesstraßen
- 12 544 01 04 – Bundesstraßen
- 12 546 01 01 – Parkplätze / Parkhäuser
- 13 551 01 01 – Öffentliches Grün
- 13 554 01 01 – Natur und Landschaft
- 13 555 01 01 – Wald, Forstwirtschaft
- 13 552 01 01 – Wasser und Wasserbau
- 14 561 01 01 – Umweltschutz

Budget 21.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)
 125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))
 125410101 – 37400402 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte Erschließungsbeiträge)
 125410101 – 37400302 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte KAG Beiträge)
 125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)
 135550101 – 43211600 (Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)
 135550101 – 44110600 (Jagdpatch)

Budget 21.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 21.2 bewirtschaftet:

011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)
 021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 22 – Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung – Frau Merx

Produkte: 11 530 01 01 – Energie- und Wasserversorgung

15 573 01 02 – Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
 16 611 01 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft
 17 700 01 01 – Stiftungen

Budget 22.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)
 084240102 – 46140000 (Zinserträge v. sonstigen öffentl. Bereich)
 084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 22.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.2 bewirtschaftet:

032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 011110601 – 52350000 (Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen)

Budget 23 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung – Herr Rehahn

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 (Verwaltungskostenanteil RVK).

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

Budget 24 – Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung – Frau Merx

Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2016 der Stadt Eschweiler

Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO

Bei folgenden Konten werden die jeweiligen Erträge und Einzahlungen für zweckgebunden zu den entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen erklärt:

01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

4487 1100 6487 1100 Erstattung Ausgleich Abgeltung Bagatellschäden
 5441 3000 7441 3000 Aufwendungen Schadensfälle

01 111 12 01 Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement

4487 2400 6487 2400 Rückerstattungen EWW
 5241 0100 7241 0100 Beleuchtung und Strom

5241 0200	7241 0200	Heizung
5241 0300	7241 0300	Wasserversorgung
5241 0700	7241 0700	Stromversorgung Straßenbeleuchtung
5241 0900	7241 0900	Heizzentrale Rathaus
5241 2100	7241 2100	Strom Bäder
5241 2200	7241 2200	Heizung Bäder
5241 2300	7241 2300	Wasserverbrauch Bäder
5241 3200	7241 3200	Heizung Festhallen

01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5241 9220	7241 9220	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
5241 9240	7241 9240	Unterhaltung Rathaus
5241 9250	7241 9250	Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser
5241 9270	7241 9270	Unterhaltung Grundschulen
5241 9280	7241 9280	Unterhaltung Hauptschulen
5241 9290	7241 9290	Unterhaltung Realschule
5241 9300	7241 9300	Unterhaltung Gesamtschule
5241 9310	7241 9310	Unterhaltung Gymnasium
5241 9320	7241 9320	Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
5241 9330	7241 9330	Unterhaltung Kultureinrichtungen
5241 9340	7241 9340	Unterhaltung Volkshochschule
5241 9350	7241 9350	Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
5241 9360	7241 9360	Unterhaltung Altentagesstätten
5241 9370	7241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
5241 9380	7241 9380	Unterhaltung Bäder
5241 9390	7241 9390	Unterhaltung Festhallen
5241 9410	7241 9410	Unterhaltung Hauptbahnhof
5241 9430	7241 9430	Unterhaltung Märkte und Kirmessen
5241 9440	7241 9440	Unterhaltung GeTeCe
5241 9450	7241 9450	Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
5241 9460	7241 9460	Unterhaltung Sporthallen
5241 9470	7241 9470	Unterhaltung Seezentrum
5242 1600	7242 1600	Unterhaltung Sportstätten
5242 1620	7242 1620	Unterhaltung Leichenhallen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 1000	6291 1000	Sonstiger Transferertrag Trauungen im Zisterzienserinnenkloster St. Jöris
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
4488 1900	6488 1900	Erstattung Familienstammbücher
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz/ Brandbekämpfung

4321 0400	6321 0400	Teilnehmerentgelte
5416 0810	7416 0810	Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4141 0200	6141 0200	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte
4321 2500	6321 2500	Elternbeiträge Offene Ganztagschule
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschulen

4141 0300	6141 0300	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Geld oder Stelle
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0400	6421 0400	Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
5281 0900	7281 0900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 215 01 01 Realschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0400	6421 0400	Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
5281 0900	7281 0900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 217 01 01 Gymnasium

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

03 218 01 01 Gesamtschule

4421 0400	6421 0400	Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
5281 0900	7281 0900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 221 01 01 Schule für Lernbehinderte

4421 0400	6421 0400	Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
5281 0900	7281 0900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

4141 3500	6141 3500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Alle Kinder essen mit
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5339 0100	7339 0100	Verwendung Spenden für soziale Zwecke
4421 0300	6421 0300	Abgabe von Verpflegung
5291 1400	7291 1400	Verpflegung durch Dritte
4481 0000	6481 0000	Erstattung vom Land
5412 0100	7412 0100	Aufwendungen Aus- und Fortbildung

04 263 01 01 Musikschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5284 0300	7284 0300	Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 € netto
4321 3200	6321 3200	Unterrichtsentgelt für musikalische Früherziehung
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare

04 272 01 01 Bibliothek

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5401 0000	7401 0000	Sonstige ordentliche Aufwendungen
4321 2600	6321 2600	Benutzungsentgelte auswärtiger Leihverkehr
5238 0000	7238 0000	Erstattungen übrige Bereiche
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung
4488 2400	6488 2400	Wertersatz nicht zurückgebrachter Bücher
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5281 1100	7281 1100	Aufwendungen Veranstaltungen
4487 0300	6487 0300	Erstattung Versicherungsbeiträge
5441 2000	7441 2000	Versicherungen

05 351 01 01 Sonstige soziale Angelegenheiten

4481 0900	6481 0900	Erstattung Land Schwangerschaftskonfliktberatung
5429 0100	7429 0100	Aufwendungen Schwangerschaftskonfliktberatung

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

4140 0200	6140 0200	Erträge Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirquel
5291 0130	7291 0130	Aufwendungen Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirquel
4144 0000	6144 0000	Zuweisungen des sonstigen öffentlichen Bereiches
5311 8350	7311 8350	Zuschüsse Förderprogramme und Projekte
4481 0100	6481 0100	Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400	7338 0400	Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9100	7311 9100	Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung
4141 0010	6141 0010	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4141 3000	6141 3000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Betriebskosten Kindergarten
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten
4141 3100	6141 3100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Sprachförderkurse Kindergärten
5311 8240	7311 8240	Weiterleitung Landeszuschüsse Sprachförderung

4141 3400	6141 3400	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Familienzentren
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4211 0310	6211 0310	Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4321 2400	6321 2400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
4321 2410	6321 2410	Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten

06 362 01 01 Kinder- und Jugendarbeit

4141 0400	6141 0400	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendtreff CheckIn
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheimen freier Träger
4141 0500	6141 0500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheimen freier Träger
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheimen freier Träger

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000	7311 9000	Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche für laufende Zwecke
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5281 1900	7281 1900	Sonstige Sachleistungen Projekte
4221 1201	6221 1201	Kostenbeiträge unbegleitete minderjährige Flüchtling
4482 1101	6482 1101	Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Flüchtling
5332 0800	7332 0800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Flüchtling

08 424 01 02 Öffentliche Bäder

4487 2100	6487 2100	Erstattung Benutzung Bäder
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 211 01 01 - Grundschulen)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 212 01 01 - Hauptschulen)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 215 01 01 - Realschule)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 217 01 01 - Gymnasium)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 218 01 01 - Gesamtschule)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 221 01 01 - Willi Fähmann Schule)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 243 01 01 - Sonstige schulische Aufgaben)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 361 01 01 - Förderung von Kindern in Ta-geseinrichtungen)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 362 01 01 - Kinder- und Jugendarbeit)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 08 421 01 01 - Förderung des Sports)
4651 1010	6651 1010	Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH
4651 1020	6651 1020	Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH
4651 1030	6651 1030	Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk
4651 1040	6651 1040	Gewinnanteile und Dividende RWE AG
4651 2000	6651 2000	Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG
4651 3000	6651 3000	Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
4141 2760	6141 2760	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für nördliche Innenstadt
5291 0840	7291 0840	Nördliche Innenstadt

09 511 02 01 Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten

4461 0000	6461 0000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

10 522 01 01 Subjektbezogene Förderung für Wohnraum

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

10 523 01 01 Denkmalschutz und Denkmalpflege

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

4321 1210	6321 1210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100	7235 0100	Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

12 541 01 01 Gemeindestraßen

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
5242 0100	7242 0100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltestellen)

13 551 01 01 Öffentliches Grün

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
5215 9670	7215 9670	Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten

13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170	7242 0170	Unterhaltung Reitwege
4487 2900	6487 2900	Erstattungen Ausgleichsmaßnahmen allgemein
5241 9650	7241 9650	Ausgleichsmaßnahmen

15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 1010	6651 1010	Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH
4651 1020	6651 1020	Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH
4651 1030	6651 1030	Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk

4651 1040	6651 1040	Gewinnanteile und Dividende RWE AG
4651 2000	6651 2000	Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG
4651 3000	6651 3000	Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen
4651 4000	6651 4000	Erstattung Kapitalertragsteuer
4651 5000	6651 5000	Dividende Raiffeisenbank Eschweiler eG
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000	6013 0000	Gewerbesteuer
5341 0000	7341 0000	Gewerbesteuerumlage
5342 0000	7342 0000	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
4521 2000	6521 2000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

17 700 01 01 Stiftung

4617 0100	6617 0100	Zinserträge Johanna-Neuman-Stiftung
5401 0100	7401 0100	Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung
4617 0200	6617 0200	Zinserträge Peter-Lersch-Stiftung
5401 0100	7401 0100	Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung
4617 0300	6617 0300	Zinserträge Pacht Liesenstiftung
5401 0200	7401 0200	Ertragsverwendung Liesenstiftung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) wird die Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2017 wurden gemäß § 75 Abs. 4 sowie § 76 Abs. 2 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 12.01.2016 zur Genehmigung vorgelegt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage sowie die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung der 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2017 ist vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.02.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2016 sowie die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2017 liegen ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25. Februar 2016

Bertram
Bürgermeister

15

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Manuela Barbara Zayat, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30674A-C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,

Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.02.2016

Bertram
Bürgermeister

16

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Maya Welter, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30665, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.02.2016

Bertram
Bürgermeister

17

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Gabriele Christel Steiner, Pfarrer-Funk-Straße 71, 52249 Eschweiler, derzeitiger Wohnort unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben 2016 vom 15.01.2016, Debitoren-Nr. 5034155-0100-2

kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 545, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 17.02.2016

Bertram
Bürgermeister

18

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 01.03.2016**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.02.2016

**die Aufhebung des
Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans 205 –
Industrie- und Gewerbepark VI –
vom 10.12.2009**

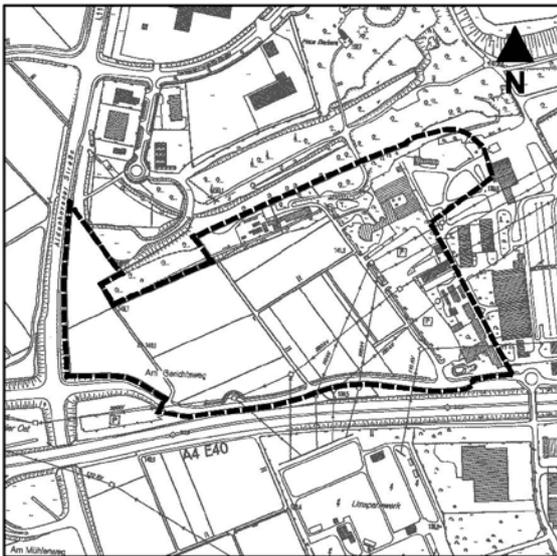
beschlossen.

Gleichzeitig wurde

**die erneute Aufstellung des
Bebauungsplans 205
– Industrie- und Gewerbepark VI –
mit geändertem Geltungsbereich**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 23,7 ha umfassende Plangebiet befindet sich nord-östlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-Ost und bildet den 6. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen in Ergänzung zum bestehenden Gewerbepark zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 14.03.2016 bis 08.04.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbeson-

dere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen ab dem 14.03.2016 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 205 – Industrie- und Gewerbepark VI - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 01.03.2016

Bertram
Bürgermeister

19

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 01.03.2016**

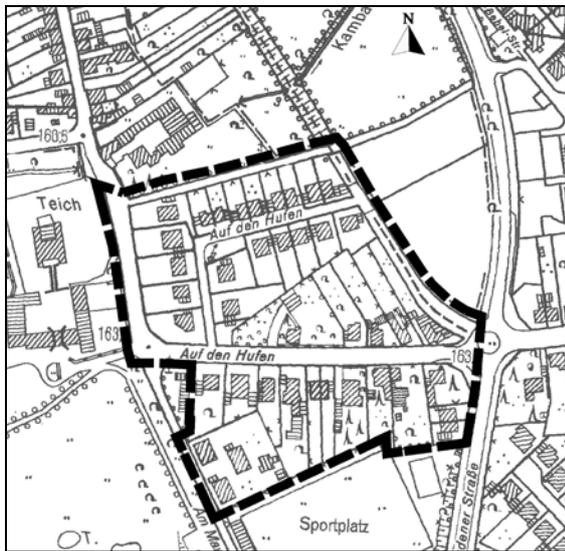
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.02.2016

**die Aufstellung des
Bebauungsplans 290
– Auf den Hufen –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das ca. 3,5 ha umfassende Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Absicherung umliegend vorhandener Nutzungen. Gleichzeitig werden eine geordnete Entwicklung sowie eine geringfügige Nachverdichtung bestehender Strukturen ermöglicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 290 - Auf den Hufen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 01.03.2016

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

20 Sitzung des Stadtrates am 15.03.2016 - Tagesordnung -

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
09.03.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

20

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 15.03.2016**

Am Dienstag, den 15.03.2016, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzung im Sozial- und Seniorenausschuss; Antrag der FDP-Fraktion vom 18.02.2016
- 3 Umbesetzungen in verschiedenen Gremien; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 03.03.2016
- 4 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung
 - 4.1 Förderprojekt "Integration von Flüchtlingen im Quartier Eschweiler-West"
- 5 Haushaltsangelegenheiten
 - 5.1 Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung
 - 5.2 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eschweiler
 - 5.3 Prüffähige Entwürfe der Gesamtabschlüsse der Stadt Eschweiler 2011 - 2014
 - 5.4 Bestätigung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2010 und Entlastung des Bürgermeisters
- 6 Siebte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 7 Befreiung von Fahrzeugen mit einer CO₂-Emission von unter 100 Gramm pro Kilometer von der Parkgebühr auf öffentlichen Wegen und Plätzen
- 8 Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Eschweiler
- 9 Lärmaktionsplan Eschweiler, Stufe 2
- 10 Errichtung einer 5-gruppigen Kindertagesstätte am Patternhof
- 11 Widmung der Erschließungsanlagen "Elsassstraße" und "Westerwaldstraße"
- 12 Kenntnissgaben
 - 12.1 Haushaltssatzung 2016 sowie 6. Fortschreibung HSK 2010 - 2017

13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 15 Zustimmung zur Besetzung der Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters an der KGS Röhe
- 16 Neuwahl von Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen in den neu geordneten Schiedsgerichtsbezirken Eschweiler I und Eschweiler II
- 17 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen
 - 17.1 Kanal- und Straßenbauarbeiten
 - 17.2 Rohbauarbeiten Neubau Feuerwehrgärtehaus Stich
 - 17.3 Fassadenbauarbeiten Rathaus, 3. BA
 - 17.4 Anmietung von Containeranlagen
 - 17.5 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 18 Grundstücksangelegenheiten
 - 18.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 18.2 Verkauf einer Teilfläche eines städtischen Grundstücks
 - 18.3 Erwerb eines Gebäudes
- 19 Liquidation ZAR e.V.
- 20 Weitere zinslose Gewährung eines Darlehens
- 21 Kenntnissgaben
 - 21.1 Aufnahme eines Kommunaldarlehens
 - 21.2 Aufnahme eines Kommunaldarlehens
 - 21.3 Liquiditätssicherungskredite
- 22 Anfragen und Mitteilungen
 - 22.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 04.03.2016

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 21 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 22 2. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung)

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2016

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
23.03.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

21

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 16.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.03.2016 die nachfolgende 7. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 3 werden die Worte „der Grundgebühr“ durch die Worte „des Grundbetrags“ ersetzt.
2. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 170,00 € durch den Betrag 164,00 € ersetzt.
3. In Ziffer 1 und Ziffer 2 der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird das Wort „Grundgebühr“ jeweils durch das Wort „Grundbetrag“ ersetzt.
4. In Ziffer 3 der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler werden die Worte „Die Grundgebühr“ jeweils durch die Worte „ Der Grundbetrag“ ersetzt.
5. In Ziffern 1 und 2 der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird jeweils der Passus „Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998“ durch den Passus „Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.03.2016

Bertram
Bürgermeister

22

2. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung) vom 16.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende 2. Nachtragssatzung der Parkgebührenordnung vom 25.04.2002 erlassen:

Artikel 1 Änderungen

In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Fahrzeuge, die unter die Begriffsbestimmung des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) fallen und entsprechend der gültigen Vorschriften gekennzeichnet sind, werden von der Parkgebühr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Eschweiler befreit. Die Befreiung gilt für eine Dauer von maximal 2 Stunden und ist durch Auslage der Parkscheibe anzuzeigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung der Parkgebührenordnung vom 15.03.2016 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.03.2016

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den Monaten
April bis Juni 2016**

Mittwoch, 06.04.2016	Behindertenbeirat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 20.04.2016	Schulausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 21.04.2016	Integrationsrat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 21.04.2016	Planungs-, Umwelt- und Bau- ausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 26.04.2016	Sportausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 27.04.2016	Haupt- und Finanzausschuss 17:00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 27.04.2016	Stadtrat 18:00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 24.05.2016	Sozial- und Senioren- ausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 25.05.2016	Kulturausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 07.06.2016	Rechnungsprüfungsausschuss - nicht-öffentlich - 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 15.06.2016	Haupt- und Finanzausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 21.06.2016	Jugendhilfeausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 23.06.2016	Planungs-, Umwelt und Bau- ausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 29.06.2016	Stadtrat 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 23 Sitzung des Stadtrates am 27.04.2016 - Tagesordnung -
- 24 Widmung der Erschließungsanlage Elsasstraße und Westerwaldstraße
- 25 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Dr. Claudia Kugel

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
19.04.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

23

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 27.04.2016**

Am Mittwoch, den 27.04.2016, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Straßenbenennung in Kinzweiler, Bebauungsplan 275 - Ackerstraße - Antrag von Herrn Dieter Offergeld vom 29.01.2016
- 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7 - Alte Feuerwache Weisweiler - hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 4 Kenntnissgaben
- 4.1 Forderungsmanagement in der Zahlungsabwicklung; Aktuelle Entwicklung
- 5 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Windpark Eschweiler Nord
- 7 Zweierschließung des Bebauungsplangebietes 287 A - Dürener Straße/Hovermühle -
- 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7 - Alte Feuerwache Weisweiler -
- 9 Außertarifliche Beschäftigung eines Mitarbeiters
- 10 Zustimmung zur Besetzung der Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters an der Katholischen Grundschule Barbaraschule
- 11 Kenntnissgaben
- 11.1 Liquiditätssicherungskredite
- 12 Anfragen und Mitteilungen
- 12.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 15.04.2016

Bertram
Bürgermeister

24

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlagen Elsassstraße und Westerwaldstraße für den öffentlichen Verkehr.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan K 118 – Kinzweiler Straße - sind die Grundstücke Gemarkung Kinzweiler, Flur 4, Nrn. 158 und 173, die der Erschließungsanlage „Elsassstraße“ dienen, und die Grundstücke Gemarkung Kinzweiler Flur 4, Nrn. 136 und 279, die der Erschließungsanlage Westerwaldstraße dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Die Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden die Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 22.03.2016

Bertram
Bürgermeister

25

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Frau Dr. Claudia Kugel, zuletzt wohnhaft Sallierallee 9 in 52066 Aachen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid:

- a) Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 15.01.2016,
Debitoren-Nr. 1113801-0100-1,
Steuernummer 5.202.806.3.07704.6

kann von dem Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags
14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 05.04.2016

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 26 Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Westlich Frankenplatz -
- 27 Bebauungsplan 287 A - Dürener Straße/Hovermühle -
- 28 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
(LZG NRW) an Herrn Silviu-Ioan Saicu
- 29 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
(LZG NRW) an Herrn Ioan Samu
- 30 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-
gesetz - LZG NRW) an Herrn Abdulrahman Alshammari

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
29.04.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

26

Der Bürgermeister

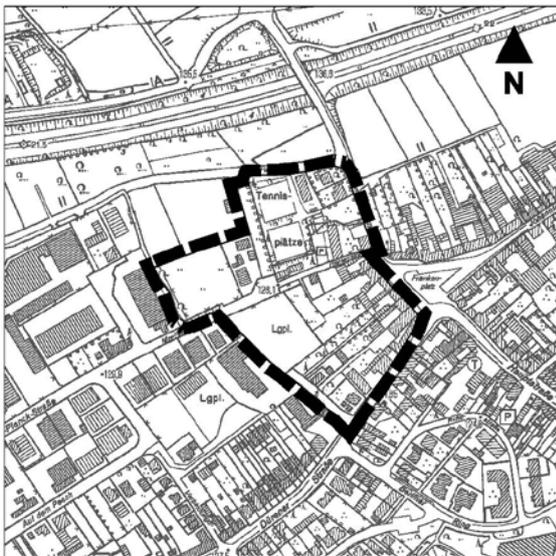
**Bekanntmachung
vom 27.04.2016**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 die

**Aufstellung der
14. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Westlich Frankenplatz –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum des Ortsteils Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Erweiterung der Darstellung der gemischten Baufläche westlich des Frankenplatzes. Durch die Änderung soll auf einem bisher unbebauten Grundstück die Errichtung einer heilpädagogischen Einrichtung ermöglicht werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 09.05.2016 bis 24.05.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:
Montag – Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Änderung des Bebauungsplans stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 14. Änderung des Flächennutzungsplanes – Westlich Frankenplatz – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.04.2016

Bertram
Bürgermeister

27

Der Bürgermeister

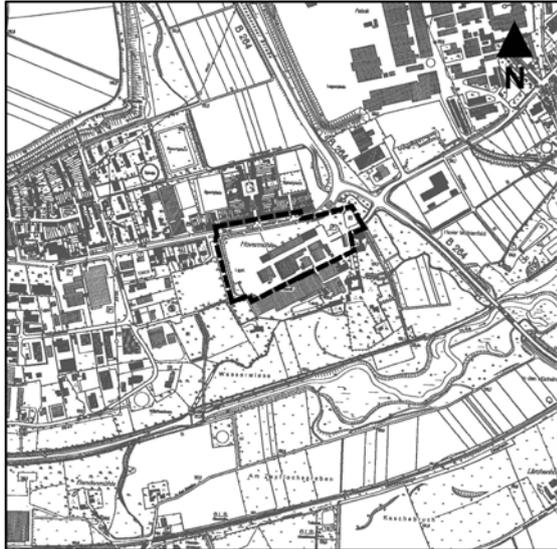
**Bekanntmachung
vom 27.04.2016**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 die erneute öffentliche Auslegung des

**Bebauungsplans 287A
- Dürener Straße/Hovermühle -**

gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Gewerbegebietes Königsbenden im Bereich des ehemaligen Kabelwerkes. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für den Bereich des ehemaligen Kabelwerkes neue Nutzungen in Form einer Ansiedlung eines Baumarktes/Gartencenters sowie weiterer Gewerbebetriebe zu ermöglichen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans 287A - Dürener Straße/Hovermühle - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

09.05.2016 bis 06.06.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 287A - Dürener Straße/Hovermühle - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum Bebauungsplan 287A - Dürener Straße/Hovermühle - stehen die folgenden Unterlagen bzw. die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen u.a. zur Geräuschkontingentierung und Hinweisen zum Artenschutz, zu Altlasten, zu Kampfmitteln, zum Grundwasser und zu Grundwassermessstellen, zum Denkmalschutz, zum Immissionsschutz und zu Lärmschutzmaßnahmen an der Dürener Straße,
- Begründung inkl. Umweltbericht mit der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Artenschutz, Boden, Wasser und Grundwasser, Luft und Klima, Orts- und Landschaftsbild / Erholungseignung, Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, insbesondere Auswirkungen von Geräuschen auf den Menschen durch Verkehr und gewerbliche Nutzungen, Luftschadstoffe, Lichtemissionen, Kultur- und sonstige Sachgüter, erneuerbare Energien, mögliche Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern, den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von Eingriffen durch die Planung und externen Kompensationsmaßnahmen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vorprüfung der Artenschutzbelange unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Plangebietes am Indetal und des Rückbaus von Gebäuden mit Darstellung der Auswirkungen der Planung auf geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Fledermäuse und Vögel,
- Faunistische und floristische Untersuchungen, Gebäudeuntersuchungen sowie Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung,
- Fachgutachterliche Stellungnahme zur Kompensation des Verlustes von Gehölzen an der Dürener Straße durch den Bau einer neuen Zufahrt,
- Planung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, auf Flächen in unmittelbarer Nähe südlich des Mühlenteiches,
- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung mit Ergebnissen von Knotenstromzählungen, Darstellung der vorhandenen Verkehrsbelastung der Straßen in der Umgebung des Plangebietes, insbesondere im Bereich der Dürener Straße nördlich des Plangebietes, Prognose des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch die Planung, Prognose der zukünftigen Verkehrsbelastung der Straßen in der Umgebung des Plangebietes, insbesondere Dürener Straße, Leistungsfähigkeitsbetrachtung von betroffenen Knotenpunkten, insbesondere der geplanten Zufahrt von der Dürener Straße,
- Schalltechnische Untersuchungen mit Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärmeinwirkungen der Dürener Straße und der geplanten Zufahrt, Gewerbelärmeinwirkungen durch Nutzungen im Plangebiet auf die Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes, insbesondere Wohnbebauung nördlich der Dürener Straße, und Darstellung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen,
- Fachbericht Entwässerung inkl. geplantes Entwässerungskonzept, insbesondere zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser,
- Berichte zu Boden- und Grundwasseruntersuchung sowie Grundwassermonitoring,
- Sitzungsvorlage 086/16 mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB: Stellungnahme der Bezirksregierung

Arnsberg zu Bergbau und Grundwasser / Grundwasserabsenkungen; Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln; Stellungnahme des Erftverbandes zu Grundwassermessstellen; Stellungnahmen der StädteRegion Aachen zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz und zu Bodenschutz und Altlasten; Stellungnahme des Naturschutzbundes (NABU) Kreisverband AachenLand zum Arten- und Naturschutz sowie Landschaft; Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu Verkehr und Immissionsschutz.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 287A - Dürener Straße/ Hovermühle - stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 287A - Dürener Straße/ Hovermühle - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 27.04.2016

Bertram
Bürgermeister

28

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Silviu-Ioan Saicu, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unter-

halts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30682, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.04.2016

Bertram
Bürgermeister

29

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ioan Samu, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30681A-F, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.04.2016

Bertram
Bürgermeister

30

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Abdulrahman Alshammari, Peterstraße
15 in 52062 Aachen, derzeitiger Wohnort unbekannt,
gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben 2016, Debitoren-
Nr. 5056120-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern
und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag
als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens
bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen
sind.

Eschweiler, den 13.04.2016

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 31 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8 - Windpark Halde Nierchen -
- 32 Unterschutzstellung von Baudenkmälern
- 33 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Frau Claudia Drießen
- 34 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Frau Josefine Hermanns

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
13.05.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

31

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 10.05.2016**

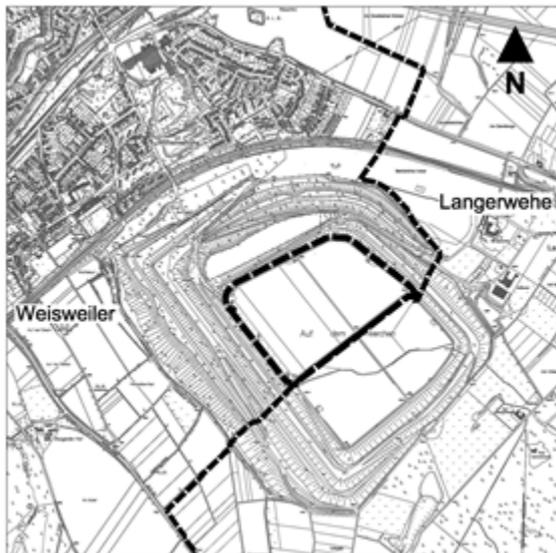
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 die öffentliche Auslegung des

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 8
- Windpark Halde Nierchen -**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist das Repowering des Windparks auf der Halde Nierchen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 8 - Windpark Halde Nierchen - mit der Begründung liegt in der Zeit vom

23.05.2016 bis 27.06.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 8 - Windpark Halde Nierchen - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zusätzlich sind zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8 - Windpark Halde Nierchen - folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern
 - Tiere und Pflanzen
 - Boden, Wasser, Luft und Klima
 - Landschaft (Landschaftsbild)
 - Mensch/menschliche Gesundheit und Bevölkerung
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
- Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsermittlung,
- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfgutachten
- Studie zur optisch bedrängenden Wirkung
- Visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich
- eingegangene Stellungnahmen zu
 - Baugrundverhältnissen und Bergbau (oberflächennaher Bergbau, aufgeschüttete Böden, Grundwasserwiederanstieg).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8 - Windpark Halde Nierchen - stehen ab dem 23.05.2016 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8 - Windpark Halde Nierchen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 10.05.2016

Bertram
Bürgermeister

32

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein – Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung von Baudenkmalern:

Folgende Objekte wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Grabstätte der Familie Englerth auf dem Katholischen Friedhof, Dürener Straße, unter der Nummer 196, am 15.07.2013

Haus Bovenberg, Bovenberg 6, unter der Nummer 197, am 08.01.2016

Eschweiler, den 25.04.2016

Bertram
Bürgermeister

33

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Claudia Drießen, Am Schlemmerich 13 in 52249 Eschweiler, gerichtete

Bescheid über Hundesteuer für das Jahr 2016 vom 15.01.2016, Debitoren-Nr. 5021469-0300

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 02.05.2016

Bertram
Bürgermeister

34

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Josefine Hermanns, Langerweher Straße 82 in 52249 Eschweiler, gerichtete

Bescheid über Hundesteuer für das Jahr 2016 vom 15.01.2016, Debitoren-Nr. 5049582-0300

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 02.05.2016

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

35 Straßenneubenennungen in Kinzweiler, Bebauungsplan 275
- Ackerstraße-

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
19.05.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

35

Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bekanntmachung

Eschweiler, den 13.05.2016

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 27.04.2016, die neu zu bauenden Straßen zur Erschließung der Baugrundstücke „Ackerstraße“ in

Bertram
Bürgermeister

Josef-Granrath-Straße
Elisabeth-Sous-Straße
Von-Trips-Straße

zu benennen.



Auszug aus den Geobasisdaten –
Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 36 Feststellung eines neuen Ratsmitgliedes
- 37 Sitzung des Integrationsrates am 09.06.2016 - Tagesordnung
- 38 Jahresabschluss 2015 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR - BKJ
- 39 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Frau Gabriele Christel Steiner

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
31.05.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

36

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 31.05.2016 scheidet das

Ratsmitglied Herr Jakob Bündgen
 Sozialdemokratische Partei Deutschland
 - SPD -

aus dem Rat der Stadt Eschweiler aus.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), habe ich

Frau Regina Rehahn,
 Heinrichsweg 73,
 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 23.05.2016

Der Wahlleiter
 In Vertretung

Gödde
 Erster und Technischer Beigeordneter

37

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
 am 09.06.2016**

Am Donnerstag, den 09.06.2016, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

Übergabe des Bildes des syrischen Künstlers Herrn Tahsin Matwali al Qadsi an Herrn Beigeordneten und Stadtkämmerer Kaever

- 1 Städtebau-Sonderprogramm NRW "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen

- 2 Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Eschweiler; hier: Sachstandsbericht zur aktuellen Situation und Ausblick auf die weitere Entwicklung

- 3 Anfragen und Mitteilungen

- 3.1 Aktivitäten des Integrationsrates - mündl. Bericht -

- 3.2 Anpassung – Arbeitskonzept für die Integrationsarbeit; hier: Antrag SPD-Stadtratsfraktion vom 09.05.2016

- 3.3 Förderung der Beschäftigung und der Ausbildungsbeteiligung von Migrantinnen und Migranten sowie zur Stärkung der Interkulturellen Kompetenz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung; hier: Antrag des Integrationsrates vom 28.04.2016

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 25.05.2016

Hamidi
 Integrationsratsvorsitzende

38

Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses 2015
 der Betreuungseinrichtungen für Kinder &
 Jugendliche
 der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ**

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 23.05.2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 10.582.416,90 €
Jahresfehlbetrag: 377.696,24 €

Der Jahresfehlbetrag wird mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren verrechnet und der verbleibende Gewinn auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Thomas Gödtner, beauftragt.

Dieser hat am 28. April 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31.

Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt öffentlichen Rechts. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2015 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 24. Mai 2016

Joußen
Vorstand

39

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Gabriele Christel Steiner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteter Bescheid über Grundbesitzabgaben 2016 - Debitoren-Nr. 5034155-0100-2 kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern u. Abgaben-Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 17.05.2016

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 Sitzung des Stadtrates am 29.06.2016 - Tagesordnung
- 41 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Marc Cartier
- 42 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Ahmed Mohamed Abdulrahman Qasab
- 43 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Abdultalip Söylemez
- 44 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Franz Marckx
- 45 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Franz Marckx

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse
in den Monaten Juli bis September 2016

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
21.06.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

40

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 29.06.2016**

Am Mittwoch, den 29.06.2016, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Regina Rehahn durch den Bürgermeister
- 3 Umbesetzung in Ausschüssen und Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen; hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.06.2016
- 4 Teilnahme der Stadt Eschweiler am diesjährigen "Stadtradeln"
- 5 Internationale Kampagne "Fairtrade Towns" von TransFair e. V. hier: Teilnahme an der Kampagne "Fairtrade Towns"
- 6 Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V.
- 7 Verkauf der RWE-Aktien in städt. Besitz;
- 8 Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts; Abgabe einer Optionserklärung
- 9 Förderung bei kirchlichen Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Eschweiler; hier: Antrag der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler
- 10 Verwendung der Mittel der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen im Jahr 2017
- 11 Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven- hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss des Bebauungsplans
- 12 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf der Brücke über den Omerbach in Verlängerung des Wirtschaftsweges Gemarkung Eschweiler, Flur 78 Nr. 22; hier: Öffentliche Bekanntmachung
- 13 Eisenbahnüberführung (EÜ) Stich
- 14 Errichtung einer 5-gruppigen Kindertagesstätte am Grünen Weg
- 15 Kenntnissgaben

15.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen

Entwicklung der Haushaltswirtschaft bei der StädteRegion Aachen

15.2 StädteRegion Aachen

Modellprojekt "Global Nachhaltige Kommune NRW"

15.3 NRW"

16 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

17 Gewährung von Bedienstetendarlehen

18 Beteiligungsangelegenheiten

enwor - energie & wasser vor ort GmbH; Geplante Kooperation im Bereich der Trinkwasserversorgung

18.1

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH

18.2

19 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

20 Verkauf eines Gewerbegrundstückes

21 Anfragen und Mitteilungen

Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 17.06.2016

Bertram
Bürgermeister

41

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marc Cartier, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK12927, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.06.2016

Bertram
Bürgermeister

42

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ahmed Mohamed Abdulrahman Qasab, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12770, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.06.2016

Bertram
Bürgermeister

43

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Abdualip Söylemez, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl.

I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30687, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.06.2016

Bertram
Bürgermeister

44

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Franz Marckx, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12818/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.06.2016

Bertram
Bürgermeister

45

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Franz Marckx, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12818/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.06.2016

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten Juli bis September 2016**

Dienstag, 06.09.2016	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Donnerstag, 08.09.2016	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 15.09.2016	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 21.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 22.09.2016	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 28.09.2016	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 46 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Eschweiler
- 47 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplans 290 - Auf den Hufen -
- 48 Aufstellungsbeschluss der 10. Änderung des Bebauungsplans 12 - Jahnstraße -
- 49 Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans - Dürener Str./Hovermühle -
- 50 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7 - Alte Feuerwache Weisweiler -
- 51 Einleitung der Flurbereinigung Indebogen
- 52 Neuwahl von Schiedspersonen und einer stellvertretenden Schiedsperson
- 53 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Jamal Habbour
- 54 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Dariusz Michal Palubski

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
26.07.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

46

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 116 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 495) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 15.03.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 497.878.010,93 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von - 1.271.613,51 € festgestellt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2010

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	121.525.205,06
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	96.206,90	2	Sonderposten	110.464.275,34
1.2	Sachanlagen	402.946.698,21	3	Rückstellungen	77.481.121,14
1.3	Finanzanlagen	67.815.117,89	4	Verbindlichkeiten	183.506.078,12
2	Umlaufvermögen		5	Passive	4.901.331,27
2.1	Vorräte	14.715.823,51		Rechnungsabgrenzung	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.425.628,35			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	1.854.049,36			
3	Aktive	1.024.486,71			
	Rechnungsabgrenzung				
		497.878.010,93			497.878.010,93

2. Gesamtergebnisrechnung 2010

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Gesamterträge	137.297.063,63
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	-136.803.082,08
=	Ordentliches Gesamtergebnis	493.981,55
+/-	Gesamtfinanzergebnis	-1.562.217,50
=	Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung	-1.068.235,95
+/-	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
=	Gesamtjahresfehlbetrag	-1.068.235,95
+/-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-203.377,56
=	Gesamtjahresfehlbetrag	-1.271.613,51

3. Gesamtanhang/ Gesamtlagebericht

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabchluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2010 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2011 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 23. Juni 2016

Bertram
Bürgermeister

47

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 12.07.2016**

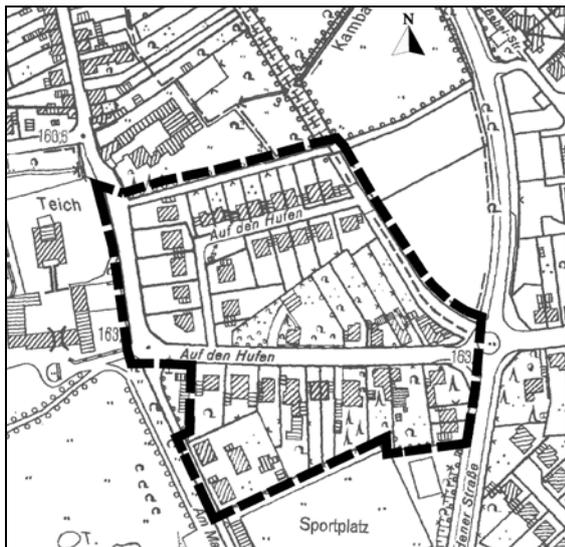
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des

Bebauungsplans 290 – Auf den Hufen –

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das ca. 3,5 ha umfassende Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist es, durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes die bestehenden gewerblichen Nutzungen rechtlich abzusichern und zudem auch zukünftig die Ansiedelung von wohngebietsverträglichen, gewerblichen Nutzungen im Plangebiet zu ermöglichen. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan in Ergänzung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen in geringem Umfang Nachverdichtungen ermöglichen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 04.08.2016 bis 04.09.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 290 - Auf den Hufen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.07.2016

Bertram
Bürgermeister

48

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 11.07.2016**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 10. Än-

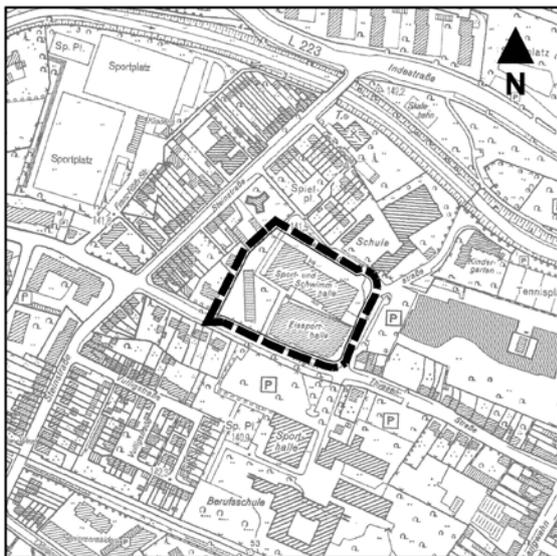
derung des Bebauungsplans 12 – Jahnstraße – vom 27.06.1995 beschlossen. Gleichzeitig wurde die erneute Aufstellung der

10. Änderung des Bebauungsplans 12 – Jahnstraße –

mit geändertem Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das ca. 1,4 ha umfassende Plangebiet liegt im Eschweiler Zentrum an der August-Thyssen-Straße/ Ecke Jahnstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Wohngebietes im südlichen Teil des Plangebietes. Nach dem geplanten Abriss der leerstehenden Eis-sporthalle soll hier eine Wohnanlage mit altengerechten Wohnungen entstehen. Im nördlichen Teil an der Jahnstraße soll die bestehende Sport- und Schwimmhalle planungsrechtlich gesichert werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 04.08.2016 bis 04.09.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen ab dem 04.08.2016 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 10. Änderung des Bebauungsplanes 12 - Jahnstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11.07.2016

Bertram
Bürgermeister

49

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 11.07.2016**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 24.06.2016, Az.: 35.2.11-07-26/16, die 12. Änderung des

Flächennutzungsplans – Dürener Straße/Hovermühle – mit folgendem Wortlaut genehmigt:

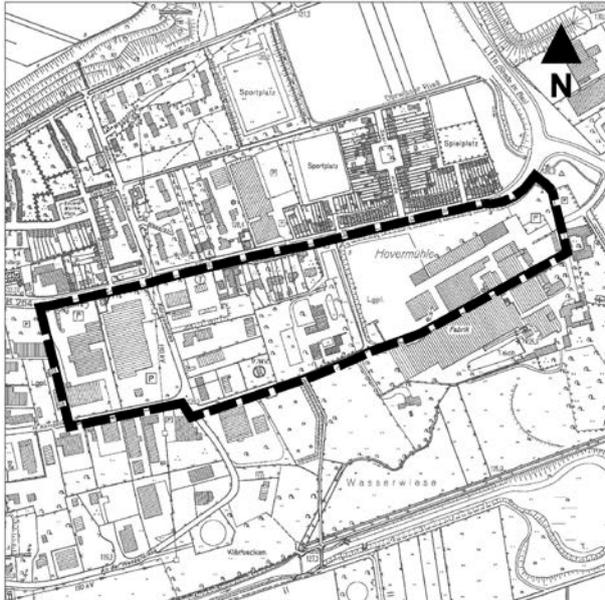
GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 15.12.2015 beschlossene

12. Änderung des Flächennutzungsplans – Dürener Straße/Hovermühle – Umwandlung von Sonderbaufläche in Gewerbliche Baufläche und Gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche.

Im Auftrag
gez. Kunstmann

Das Plangebiet liegt südlich der Dürener Straße und schließt Teilbereiche des Gewerbegebietes Königsbenden und des ehemaligen Kabelwerkes ein. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans – Dürener Straße/Hovermühle – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans – Dürener Straße/Hovermühle – schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.07.2016

Bertram
Bürgermeister

50

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 20.07.2016

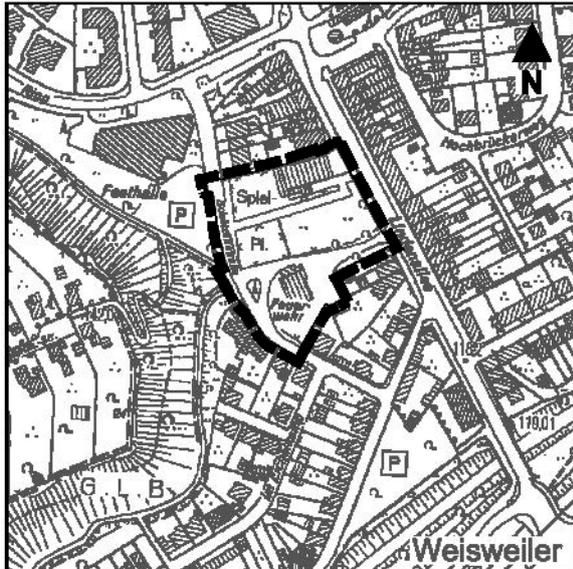
Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7 – Alte Feuerwache Weisweiler -

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit „betreutem Wohnen“ und verschiedenen Ladenlokalen, Praxis- und Büroräumen sowie Vereinsräumen für die örtliche Schützenbruderschaft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7 – Alte Feuerwache Weisweiler – mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7 – Alte Feuerwache Weisweiler – in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7 – Alte Feuerwache Weisweiler – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.07.2016

Bertram
Bürgermeister

51

Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Köln, den 28. Juni 2016

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147 – 2033
Fax : 0221/147 - 4181

Einladung

Einleitung der Flurbereinigung Indebogen

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, im Kreis Düren in Teilen der Stadt Jülich sowie der Gemeinden Inden und Aldenhoven ein Flurbereinigungsverfahren auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen.

Das ca. 1.530 ha große Neuordnungsverfahren verfolgt den Zweck, nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung und der Wiederherstellung der vom Braunkohlentagebau Inden beanspruchten Areale eine geordnete Landrückgabe an die Eigentümer zu erreichen.

Durch das Flurbereinigungsverfahren Indebogen sollen die infolge des Braunkohlentagebaues durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile beseitigt werden. Dabei ist der Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und die Grundstücke sind durch Wege zu erschließen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet wird im Süden, Westen und Norden durch die verlegte Inde begrenzt. Im Osten schließt der noch offene Tagebau an.

Das Verfahrensgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gemarkungen Inden, Altdorf und Schophoven der Gemeinde Inden, in der Gemarkung Kirchberg der Stadt Jülich sowie in der Gemarkung Pattern II der Gemeinde Aldenhoven. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich einen Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 24.08.2016, 16:00 Uhr,
im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Inden,
Rathausstraße 1, 52459 Inden.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Karte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.08.2016 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2098,
- bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 53,
- bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22,
- bei der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Zimmer 29.

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Auftrag
 gez. Fehres
 Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/indebogen/index.html veröffentlicht.

52

Bekanntmachung

Neuwahl von Schiedspersonen und einer stellvertretenden Schiedsperson

Im Schiedsgerichtsbezirk **Eschweiler III** – Weisweiler sind das Amt der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson

und

im Schiedsgerichtsbezirk **Eschweiler IV** – Dürwiß/Neu-Lohn das Amt der Schiedsperson

neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsgerichtsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 09.09.2016 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 07.07.2016

Bertram
 Bürgermeister

53

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
 setz (LZG NRW)

Die an Herrn Jamal Habbour, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13136, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhalts-vorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 und donnerstags
 von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.06.2016

Bertram
Bürgermeister

54

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Dariusz Michal Palubski, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30688, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.07.2016

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 55 Ausscheiden eines Integrationsratsmitgliedes
- 56 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Herbert Armbruster
- 57 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Stefan Gabor

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
26.08.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

55Der Bürgermeister
als Wahlleiter**Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 09.08.2016 ist das

Integrationsratsmitglied Herr Ferdi Küsek,
"Internationales Team",aus dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler ausge-
schieden.Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 45 Kommu-
nalswahlgesetz in der zurzeit jeweils gültigen Fassung
habe ichFrau Fatima Zayat,
Spessartstraße 40, 52249 Eschweiler,aus der Liste "Internationales Team" als Nachfolgerin
festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung
der Parteien und Wählergruppen, die an der
Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch
erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürger-
meister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-
Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur
Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 23.08.2016

Bertram
Wahlleiter**56****Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustel-
lungsgesetz (LZG NRW)Die an Herrn Herbert Armbruster, derzeitiger Aufent-
halt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung
gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unter-
halts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter
durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen
(Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl.
I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom
17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch
Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibe-
trags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und
des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S.
1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12949, kann durch
den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister derStadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-,
Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweilermontags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage
als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens
bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.07.2016

Bertram
Bürgermeister**57****Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
setz (LZG NRW)Die an Herrn Stefan Gabor, derzeitiger Aufenthalt unbe-
kannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7
des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern
alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvor-
schüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussge-
setz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung
der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446),
zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung
des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kinder-
geldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl.
I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30681A-E, kann
durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der
Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-,
Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweilermontags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage
als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens
bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.07.2016

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 62 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017
- 63 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eschweiler
- 64 2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverkehrsordnung)
- 65 Einziehung einer Brücke über den Omerbach (Gemarkung Eschweiler, Flur 77, Nr. 28)
- 66 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Nicolaas Andreas Kamps
- 67 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Tshibangu Kamba
- 68 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Victor Trueman

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
06.10.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

62

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt
Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017 bekannt gemacht. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2017 einschließlich der 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2017 liegt während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen können

vom 10.10.2016 bis 04.11.2016

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 540 b (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 30.09.2016

Bertram
Bürgermeister

**- Entwurf -
Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW, S. 496), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	173.912.850 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	172.184.350 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	166.973.400 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	156.779.100 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.824.450 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.370.250 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.095.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.423.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **5.095.800 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.683.350 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

Da eine besondere Hebesatzsetzung erlassen wird, haben die Steuersätze nur deklaratorischen Charakter.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 9

1. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge
-

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

3. Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) der planmäßig ermittelte Jahresfehlbetrag des Ergebnisplanes im lfd. Haushaltsjahr um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes überschritten wird.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 ist hiermit

aufgestellt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 20.09.2016

Stefan Kaever
Stadtkämmerer

bestätigt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 20.09.2016

Rudi Bertram
Bürgermeister

63

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 28.09.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 425.831.998,97 Euro, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von - 15.143.628,24 Euro und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.185.793,57 Euro festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	32.539.523,60
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	104.848,72	2	Sonderposten	117.985.911,51
1.2	Sachanlagen	361.662.682,26	3	Rückstellungen	94.898.079,31
1.3	Finanzanlagen	51.432.919,24	4	Verbindlichkeiten	170.043.977,93
2	Umlaufvermögen		5	Passive	10.364.506,62
2.1	Vorräte	725.687,13		Rechnungsabgrenzung	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.765.052,38			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	1.185.793,57			
3	Aktive	4.955.015,67			
	Rechnungsabgrenzung				
		425.831.998,97			425.831.998,97

2. Ergebnisrechnung 2015

Erträge und Aufwendungen	EUR
+ Ordentliche Erträge	159.638.451,45
- Ordentliche Aufwendungen	- 175.632.856,72
= Ordentliches Ergebnis	- 15.994.405,27
+/- Finanzergebnis	850.777,03
= Ergebnis der laufenden Verwaltung	- 15.143.628,24
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	- 15.143.628,24
<u>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u>	
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	506.448,52
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	- 690.536,16
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	- 4.543.006,00
= Verrechnungssaldo	- 4.727.093,64

3. Finanzrechnung 2015

Ein- und Auszahlungen	EUR
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	152.196.342,92
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 145.049.752,67
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.146.590,25
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.970.877,93
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 11.695.718,29
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 4.724.840,36
= Finanzmittelüberschuss	2.421.749,89
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 4.234.947,10
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 1.813.197,21
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.125.217,83
+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	- 126.227,05
= Liquide Mittel	1.185.793,57

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 05. Oktober 2016

Bertram
Bürgermeister

64

**2. Änderung
der ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der
Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 28.09.2016 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2) Buchst. b) wird hinter dem Wort: „Sporteinrichtungen,“ das Wort „Buswarteeinrichtungen,“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 5) wird gestrichen.

3. In § 12 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Dem Betreiber/der Betreiberin eines im Geltungsbereich der Glasverbotszone gelegenen Gaststättengewerbes, Gastronomiebetriebes oder eines sonstigen dem Verkauf oder der Abgabe von Getränken dienenden Gewerbes sind der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen (z. B. Flaschen, Gläsern, etc.) außerhalb geschlossener Räume in den in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Zeiten untersagt. Der Betreiber/die Betreiberin ist im Rahmen seines/ihrer Gewerbebetriebes für die Einhaltung des Glasverbotes gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlich. Soweit ihm/ihr ein Verstoß gegen das Glasverbot bekannt wird, hat er/sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen erneuten Verstoß zu verhindern.“

4. In § 14 Abs. 1) werden der Buchstabe j) wie nachfolgend neugefasst sowie die Buchstaben k) und l) wie nachfolgend angefügt:

„j) das Verbot über das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen oder das Verbot über das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbebetrieben und Wohnungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung,

k) das Verbot über den Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung verletzt oder

l) entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen erneuten Verstoß gegen das Glasverbot zu verhindern.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 29.09.2016

Bertram
Bürgermeister

65

Einziehung einer Brücke über den Omerbach (Gemarkung Eschweiler, Flur 77 Nr. 28)

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Brücke über den Omerbach (Gemarkung Eschweiler, Flur 77 Nr. 28) in Verlängerung des Wirtschaftsweges Gemarkung Eschweiler, Flur 78 Nr. 22 - „Auf der Weide“ - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache Nothberg – N 78 - aus dem Jahre 1933 im Zuge der vorgenannten Wegeparzelle angelegten Brücke über den Omerbach soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Nothberg – N 78 - aus dem Jahre 1933 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Brücke ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Brücke und mögliche Ersatzwege ersichtlich sind, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 305, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 305, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 29.09.2016

Bertram
Bürgermeister

66

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Herrn Nicolaas Andreas Kamps, zuletzt wohnhaft Klinkenweg 56 in 4850 Plombieres, Belgien, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid:

- a) Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 17.05.2016, Debitoren-Nr. 5069944-0100-1, Steuernummer 5.202.806.3.10812.2

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,

Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags
14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 29.09.2016

Bertram
Bürgermeister

67

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Tshibangu Kamba, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13144, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.09.2016

Bertram
Bürgermeister

68

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)**

Die an Herrn Victor Trueman, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12629 D + E, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.09.2016

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 69 Sitzung des Stadtrates am 16.11.2016 - Tagesordnung
- 70 Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone für das Stadtgebiet Eschweiler ab dem 01.10.2016
- 71 Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen
- 72 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Ahmed Amouchani
- 73 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Macky Dem
- 74 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Vadim Schwagerus
- 75 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Anton Schwagerus
- 76 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Olga Gettmann
- 77 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Dijana Derzic

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
09.11.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

69

Bekanntmachung
über die Sitzung des Stadtrates
am 16.11.2016

Am Mittwoch, den 16.11.2016, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Kulturausschuss
- 3 Straßenbenennung im Industrie- und Gewerbepark Antrag der Fa. Kraftverkehr Nagel GmbH vom 13.10.2016
- 4 Bebauungsplan 287 A - Dürener Straße/Hovermühle; hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 5 Fortführung des European Energy Award
- 6 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich des Bebauungsplanes 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten
 - 8.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 8.2 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 8.3 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 8.4 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 8.5 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 8.6 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 9 Beteiligungsangelegenheiten
 - 9.1 Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft
 - 9.2 Verkauf von Anteilen an der Green Bio-gasenergie Cereshof GmbH
- 10 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 04.11.2016

Bertram
 Bürgermeister

70

Bekanntmachung der Stadt Eschweiler

Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone für das Stadtgebiet Eschweiler ab dem 01.10.2016

Aufgrund § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) in der Fassung des Art. 1 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Art 85 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sowie § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird für die Umweltzone für das Stadtgebiet Eschweiler ab dem 01.10.2016 Folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

1. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 Zeichen 270.1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:

- PKW, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klassen N1, N2, und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a-h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden.

Die Nichtnachrüstbarkeit mit einem handelsüblichen Partikelminderungs-system des Fahrzeugs der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) zur Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, von einem von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation betrauten Prüferingenieur oder von einer zur Untersuchung der Abgase amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt zu bestätigen. Der Nachweis ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen und im ruhenden Verkehr sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

- Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04),

- Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO und

- Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen.

2. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO (in der Neufassung der StVO gem. Nr. 30.1 der Anlage 2 zu § 41 Abs.1) von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 -75 - 02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

Erteilte Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen werden anerkannt. Zum Nachweis muss die erteilte Ausnahmegenehmigung sichtbar im Kraftfahrzeug mitgeführt werden.

III. Anerkennung tschechischer Umweltplaketten

Kraftfahrzeuge der Klassen M und N, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 06.02.2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette ausweisen, die dieselbe Farbe aufweist wie die im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013) angezeigten Plaketten nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

V. Begründung der sofortigen Vollziehung

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwal-

tungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Klage kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das heißt, der bekannt gemachte Verwaltungsakt ist auch im Falle einer Klageerhebung ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe zu beachten. Angeordnete Maßnahmen sind unabhängig von den Rechtsbehelfen durchzuführen und untersagte Handlungen zu unterlassen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Eschweiler, den 24.10.2016

Bertram
Bürgermeister

71

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 22.09.2016
Dezernat 33 Zeughausstr. 2 - 10
- Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221/147-2033
Bodenordnung -

Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen

Az: 33.1 – 5 16 01 –

B e s c h l u s s

Für Teilbereiche der Stadt Jülich sowie der Gemeinden Inden und Aldenhoven, Kreis Düren, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Indebogen

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften des § 86 FlurbG durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Inden

Flur 1	alle Flurstücke
Flur 2	alle Flurstücke
Flur 3	alle Flurstücke
Flur 4	alle Flurstücke
Flur 5	alle Flurstücke
Flur 6	alle Flurstücke
Flur 7	alle Flurstücke
Flur 8	alle Flurstücke
Flur 11	alle Flurstücke

Gemarkung Schophoven

Flur 15	Nrn.	5/1, 7/1, 52, 53, 60, 76/1, 77/2, 78/3, 79/3, 83/5, 88/10, 90/1, 91/13, 92/55, 98 - 107
Flur 18	Nrn.	60, 142, 148, 149, 152, 153, 154, 160, 177 - 184, 187 - 199, 202, 207 - 210, 214 - 219

Gemarkung Altdorf

Flur 1	Nrn.	31 - 36, 40 - 45, 47/1, 50, 52, 53, 54, 58/1, 60/1, 64, 67, 68/4, 70 - 100, 104 - 110, 114 - 121
Flur 2	Nrn.	40 - 55, 56/1, 58, 59, 60, 62, 63/1, 65 - 68, 70/1, 71 - 82, 88, 89, 94
Flur 3		alle Flurstücke
Flur 4		alle Flurstücke
Flur 5		alle Flurstücke
Flur 6		alle Flurstücke
Flur 7		alle Flurstücke
Flur 8		alle Flurstücke
Flur 9		alle Flurstücke
Flur 10		alle Flurstücke
Flur 11		alle Flurstücke
Flur 12		alle Flurstücke
Flur 13		alle Flurstücke
Flur 14		alle Flurstücke

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Pattern II

Flur 1	alle Flurstücke
Flur 2	alle Flurstücke
Flur 3	alle Flurstücke
Flur 8	alle Flurstücke
Flur 10	alle Flurstücke
Flur 11	alle Flurstücke

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 5	alle Flurstücke
Flur 6	alle Flurstücke
Flur 10	1, 12 - 20, 43, 49, 50, 53 - 69
Flur 11	33, 36, 39 - 46, 62 - 65, 69

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.530 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteilig-

ten einen Monat lang während der Öffnungszeiten aus bei

- a) der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 53,
- b) der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22,
- c) der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Zimmer 29,
- d) der Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 302,
- e) der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Zimmer 204,
- f) der Gemeindeverwaltung Titz, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 7,
- g) der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Zimmer 6,
- h) der Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Zimmer 005,
- i) der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 245,
- j) der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rauplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 405,
- k) der Stadtverwaltung Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer 606,
- l) der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2098.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Indebogen mit dem Sitz in Inden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 - 5 16 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechnen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder zur Niederschrift bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez. Fehres
Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsv erfahren/indebogen/index.html veröffentlicht.

72

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ahmed Amouchani, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK12989 A, B und C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.10.2016

Bertram
Bürgermeister

73

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Macky Dem, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30697, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.10.2016

Bertram
Bürgermeister

74

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Vadim Schwagerus, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12985, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.10.2016

Bertram
Bürgermeister

75

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Anton Schwagerus, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur

Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12983, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.10.2016

Bertram
Bürgermeister

76

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Olga Gettmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30695A/B, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.10.2016

Bertram
Bürgermeister

77

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Dijana Derzic, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30703, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.10.2016

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 78 Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auf der Heide West –
- 79 Änderung des Geltungsbereiches sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 205 – Industrie- und Gewerbepark VI –
- 80 Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans 63 – Dürener Straße/Südstraße –
- 81 Aufstellung des Bebauungsplans 291 - Auf der Heide West -

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
16.11.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

78

Der Bürgermeister

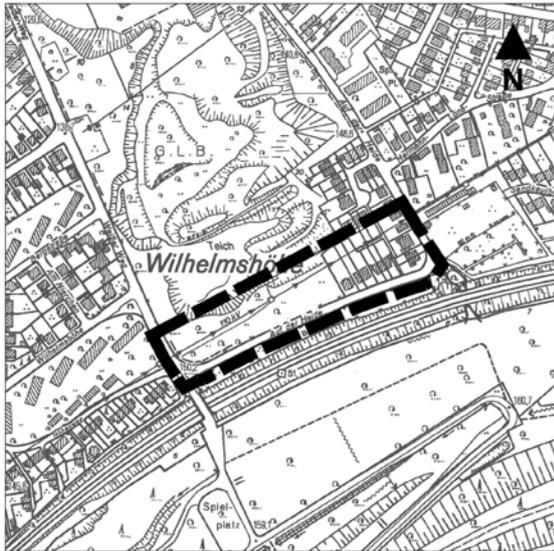
Bekanntmachung**vom 14.11.2016**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die

**Aufstellung der
15. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Auf der Heide West –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler-Wilhelmshöhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Erweiterung der Darstellung der Wohnbauflächen (W) entlang der Straße „Auf der Heide“ westlich der bereits vorhandenen Wohnbaufläche.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 25.11.2016 bis 15.12.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans stehen ab dem 25.11.2016 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auf der Heide West - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.11.2016

Bertram
Bürgermeister

79

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

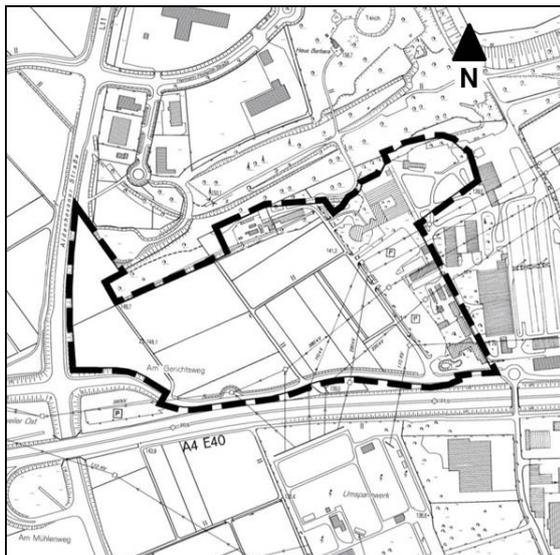
vom 14.11.2016

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016

**die Änderung des Geltungsbereiches
sowie
die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplans 205
– Industrie- und Gewerbepark VI –**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das ca. 23,7 ha umfassende Plangebiet befindet sich nord-östlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-Ost und bildet den 6. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler. Die geänderte Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen in Ergänzung zum bestehenden Gewerbepark zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region.

Der Entwurf des Bebauungsplans 205 – Industrie- und Gewerbepark VI – liegt in der Zeit vom

25.11.2016 bis 30.12.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 205 – Industrie- und Gewerbepark VI - abgegeben werden. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zusätzlich stehen zum Bebauungsplan 205 – Industrie- und Gewerbepark VI – folgende Unterlagen bzw. die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

- Planzeichnung mit:
 - Textlichen Festsetzungen u.a. zu Nutzungsbeschränkungen insbesondere im Bereich der Hochspannungsfreileitungen, zum Ausschluss bzw. zur Beschränkung von Anlagen und Betrieben mit Gefahrenpotenzial, zum Immissionsschutz durch Gliederung der Industriegebiete nach Abstandserlass NRW, zur Sicherung des Gewässerrandstreifens sowie grünordnerische Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
 - nachrichtlichen Übernahmen der Anbaubeschränkungszone zur Bundesautobahn A 4, der vorhandenen und geplanten Leitungen sowie der Grundwassermessstellen,
 - Kennzeichnungen der Bereiche humoser Böden, der ehemaligen Abbaukante und des als Baugrund anstehenden aufgeschütteten Bodens,
 - Hinweisen zu Kampfmittelbeseitigung, insbesondere zur Erforderlichkeit der vorsichtigen Durchführung von Erdarbeiten, zu Denkmalschutz und der vorgeschriebenen Vorgehensweise im Falle von archäologischen Bodenfunden, zur konkreten Erdbebenzone, zur Baugrundbeschaffenheit, insbesondere im Hinblick auf die großräumlichen Grundwasserabsenkungen und eventuelle flurnahe Grundwasserständen, zu Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, zu Schutzstreifen unterirdischer Leitungen sowie zu Schutzbereichen der Hochspannungsleitungen und –masten und daraus resultierenden Beschränkungen, zur erforderlichen Zugänglichkeit der im Plangebiet liegenden Grundwassermessstelle, zum Blendschutz entlang der Landesstraße und zur erforderlichen Abstimmung der Bepflanzungen im Bereich der namenlosen Gewässer.
- Begründung inkl. Umweltbericht mit der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswir-

kungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Grundwasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, erneuerbare Energien, mögliche Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern sowie eine Bewertung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von Eingriffen durch die Planung und der externen Kompensationsmaßnahmen,

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (erstellt Oktober 2016) mit Untersuchung des Ausgangszustandes, Darstellung der Auswirkungen der Planung sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inklusive Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung,
- Fachgutachten zum Artenschutz (erstellt Oktober 2016) mit Vorprüfung der Artenschutzbelange, sowie „Art für Art- Prüfung“ einzelner betroffener Arten, Darstellung der Auswirkung der Planung sowie Aufführung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen,
- Allgemeine Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung (erstellt Juni 2009) mit Aussagen zu Baugrund, Grundwasser und Versickerungsfähigkeit,
- Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrunduntersuchungen (erstellt Juli 2009) mit Benennung der Untersuchungsergebnisse zu Bodenverhältnissen und Grundwassersituation sowie daraus resultierenden Empfehlungen,
- Verkehrsuntersuchung/Machbarkeitsstudie (erstellt Oktober 2016) zu den Auswirkungen der durch die Planung entstehenden Zusatzverkehre auf das angrenzende Straßensystem mit Leistungsfähigkeitsbetrachtung der benachbarten Knotenpunkte,
- Entwässerungskonzept über die Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserentsorgung mit Angaben zum Verlauf des Vorfluters,
- Sitzungsvorlage 289/16 mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB: zu Bergbau, zur ehemaligen Betriebsfläche des Braunkohletagebaus, zur ehemaligen Abbaukante, zu dem als Baugrund anstehenden aufgeschütteten Boden, zu möglichen Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserabsenkungen, zu eventuell auftretenden hohen Grundwasserständen, zur Altlastenverdachtsfläche, zu Kampfmitteln, zu Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, zu potentiellen Auswirkungen der durch die Planung entstehenden Zusatzverkehre, zum Gewässerschutz, zur Niederschlagswasserentsorgung, zur bestehenden Waldfläche und dem dortigen Landschaftsschutzgebiet, zur Wertigkeit der Ausgleichsfläche, zu erforderlichen Beschränkungen in Schutzbereichen von Leitungen, insbesondere von Hochspannungsfreileitungen.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 205 – Industrie- und Gewerbepark VI - stehen ab dem 25.11.2016 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 205 – Industrie- und Gewerbepark VI - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.11.2016

Bertram
Bürgermeister

80

Der Bürgermeister

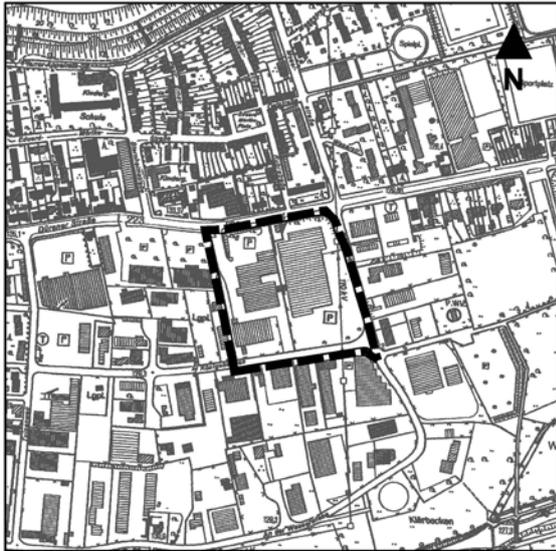
Bekanntmachung vom 14.11.2016

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die

Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans 63 – Dürener Straße/Südstraße –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das ca. 3,25 ha umfassende Plangebiet liegt östlich des Eschweiler Stadtzentrums im Gewerbegebiet „Königsbenden“, südlich der Dürener Straße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist es, entsprechend der geänderten Darstellung im Flächennutzungsplan am Altstandort eines Baumarktes der städtebaulich problematischen Entwicklung einer Einzelhandelsbranche vorzubeugen, die gewerbliche Nutzung neu zu ordnen und Potenzialflächen für die Ansiedlung von hochwertigem Gewerbe zur Attraktivität des Standortes anzubieten.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 7. Änderung des Bebauungsplans 63 - Dürener Straße/Südstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.11.2016

Bertram
Bürgermeister

81

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

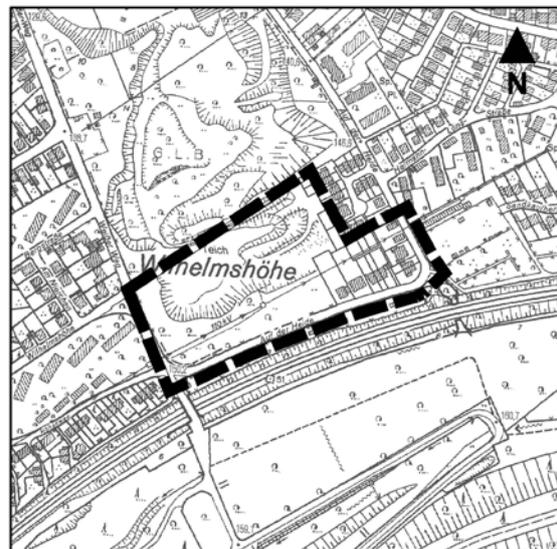
vom 14.11.2016

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016

die Aufstellung des Bebauungsplans 291 - Auf der Heide West -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 3,56 ha umfassende Plangebiet befindet sich östlich der Straße „Weißer Weg“ und nördlich sowie westlich der Straße „Auf der Heide“ am südlichen Siedlungsrand der Ortsteile Hüheln und Wilhelmshöhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung von Wohnbauflächen westlich der bereits vorhandenen Wohnbebauung.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 25.11.2016 bis 15.12.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen ab dem 25.11.2016 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 291 - Auf der Heide West - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.11.2016

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 82 Sitzung des Integrationsrates am 29.11.2016 - Tagesordnung
- 83 Umbenennung der "Carl-Zeiss-Straße" in "Kurt-Nagel-Straße"
- 84 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Cindy Offermanns
- 85 Einziehung von Wegeparzellen im Bereich des Bebauungsplanes 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -
- 86 Bebauungsplans 287A - Dürener Straße/Hovermühle -
- 87 Aufstellung des Bebauungsplans 287B – Dürener Straße/Hovermühle –

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 16 Veröffentlichungspflicht

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2017

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
24.11.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

82

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
am 29.11.2016**

Am Dienstag, den 29.11.2016, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Integrationsrates
- 2 Entsendung von Vertretern des Integrationsrates der Stadt Eschweiler in Ausschüsse und Gremien
- 3 Kenntnissgaben
 - 3.1 Förderung der Beschäftigung und der Ausbildungsbeteiligung von Migrantinnen und Migranten sowie zur Stärkung der Interkulturellen Kompetenz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung
 - 3.2 Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt; hier: Sachstandsbericht "Integration Point"
 - 3.3 Das Integrationsgesetz (IntG)
 - 3.4 Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen (KOMM-AN NRW)
 - 3.5 Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Eschweiler; hier: Sachstandsbericht zur aktuellen Situation und Ausblick auf die weitere Entwicklung
 - 3.6 Arbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen", Sachstandsbericht zur aktuellen Situation und Ausblick auf die weitere Entwicklung
 - 3.7 Veranstaltungsreihe "MSO - Starke Partner - Kooperation intensivieren und Vernetzung stärken"
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 18.11.2016

Hamidi
Integrationsratsvorsitzende

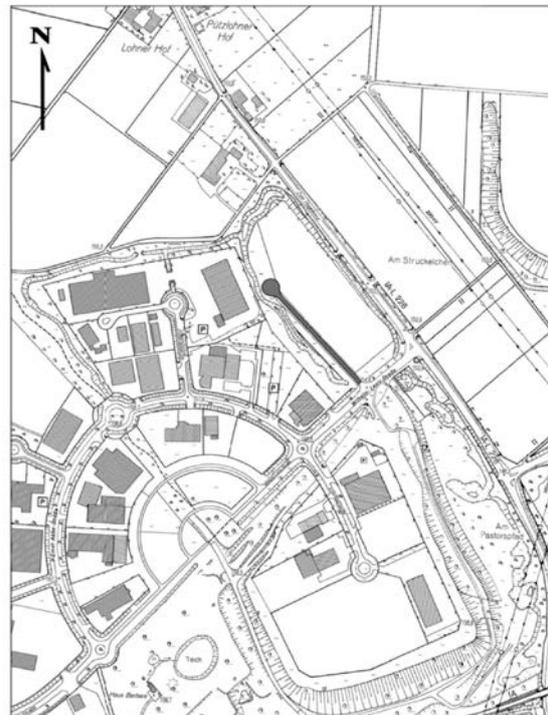
83

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 16.11.2016, die Carl-Zeiss-Straße – in

Kurt-Nagel-Straße

umzubenennen.



Auszug aus der DGK5 – Dieser Kartenauszug ist urheberrechtlich geschützt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 21.11.2016

Bertram
Bürgermeister

84

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
setz (LZG NRW)

Die an Frau Cindy Offermanns, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30587C, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.11.2016

Bertram
Bürgermeister

85

Einziehung von Wegeparzellen im Bereich des Bebauungsplanes 205 – Industrie- und Gewerbepark VI -

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Nrn. 190 tlw. (alt: 82), 124 (alt: 35), 100 (alt: 1/187), 32 und 34 – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 205 – Industrie- und Gewerbepark VI - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1939 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Nrn. 190 tlw., 32 und 34 (Wirtschaftswege) und Nr. 124 (Öffentlicher Fußweg und Wirtschaftsweg) sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 70 aus dem Jahre 1925 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Nr. 100 (Öffentlicher Fußweg und Wirtschaftsweg) soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an den Umlegungssachen Weisweiler W 70 aus dem Jahre 1925 und Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1939 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 305, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 305, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 18.11.2016

Bertram
Bürgermeister

86

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 22.11.2016

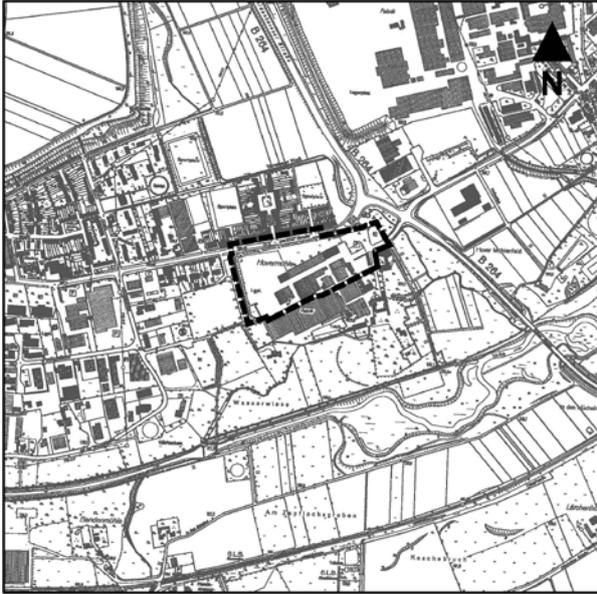
Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 den

**Bebauungsplans 287A
- Dürener Straße/Hovermühle -**

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Gewerbegebietes Königsbenden im Bereich des ehemaligen Kabelwerkes. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für den Bereich des ehemaligen Kabelwerkes neue Nutzungen in Form einer Ansiedlung eines Baumarktes/Gartencenters sowie weiterer Gewerbebetriebe zu ermöglichen.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 287A – Dürener Straße/Hovermühle – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 287A
- Dürener Straße/Hovermühle - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 287A - Dürener Straße/ Hovermühle - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.11.2016

Bertram
Bürgermeister

87

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 23.11.2016

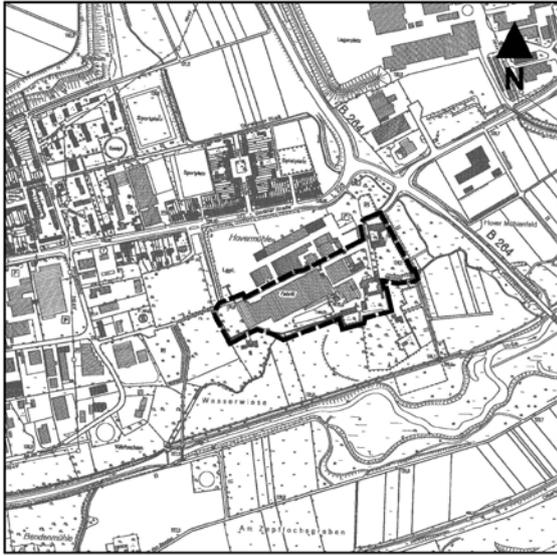
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die

Aufstellung des Bebauungsplans 287B - Dürener Straße/Hovermühle -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das ca. 4,8 ha umfassende Plangebiet liegt am östlichen Ortseingang zum Eschweiler Stadtzentrum, südlich der Dürener Straße, südlich angrenzend an den Bebauungsplan 287A, der u.a. die Ansiedlung eines Baumarktes planungsrechtlich vorbereitet. Die Abgrenzung des Be-

bauungsplans 287B ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der vorhandenen Gewerbeflächen unter Einbeziehung der Bestandsgebäude sowie der bestehenden Nutzungen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 287B - Dürener Straße/Hovermühle - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.11.2016

Bertram
Bürgermeister

Hinweis-Bekanntmachung

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 16 Veröffentlichungspflicht

Gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber dem Bürgermeister bzw.
- hat der Bürgermeister gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 05.12.2016 – 09.12.2016 bei der Stadt Eschweiler, 102/Zentrale Dienste & Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 346a, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403/71311.

Eschweiler, den 22.11.2016
In Vertretung

Gödde
Erster und
Technischer Beigeordneter

Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2017

Mittwoch 01.02.2017	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 08.02.2017	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 09.02.2017	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 14.02.2017	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Mittwoch, 15.02.2017	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 08.03.2017	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 21.03.2017	Behindertenbeirat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 22.03.2017	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 29.03.2017	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 Sitzung des Stadtrates am 13.12.2016 - Tagesordnung
- 89 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Segun Adekunle

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
07.12.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

88

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 13.12.2016**

Am Dienstag, den 13.12.2016, findet um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

Ehrung der 1. stellv. Bürgermeisterin Helen Weidenhaupt und des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Jakob Bündgen

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen
 - 2.1 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
 - 2.2 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
 - 2.3 Umbesetzungen in verschiedenen Gremien; Antrag der Fraktion Die Linke vom 24.11.2016
- 3 Haushaltsentwurf 2017 sowie 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010-2017
 - 3.1 Haushaltsreden der Fraktionen pp.
 - 3.2 Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur "Gute Schule 2020"; auch Anträge der FDP-Stadtratsfraktion vom 21.06.2016 und 16.11.2016 und der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.09.2016
 - 3.3 Erlass der Haushaltssatzung 2017 sowie der 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2010-2017
- 4 Satzungsangelegenheiten
 - 4.1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.11.2016
 - 4.2 Änderung der Zuständigkeitsordnung
 - 4.3 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017
 - 4.4 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
 - 4.5 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung

- der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 4.6 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011
- 4.7 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung)
- 4.8 Änderung Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung
- 4.9 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler
- 4.10 Neufassung der Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 4.11 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
- 4.12 Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 4.13 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017
- 5 Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 und Entlastung des Bürgermeisters
- 6 Widmung von Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet K 254 -Begauer Mühlenweg-
- 7 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Ardennestraße - von Heibachstraße bis Herrenfeldchen -" und Widmung für den öffentlichen Verkehr
- 8 Abstimmungsvereinbarung Leichtverpackungen ab 01.01.2017
- 9 Neufassung der Schulordnung, der Entgeltordnung und der Honorarverträge der städtischen Musikschule
- 10 Einstellung eines Klimaschutzmanagers; hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 28.11.2016
- 11 Kenntnissgaben
- 11.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Bestellung eines Technischen Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
- 14 Komplette Ausstattung einschließlich Montage der Fachräume Biologie, Chemie und Physik in der Gesamtschule
- 15 Softwarebeschaffung
- 16 Grundstücksangelegenheiten
- 16.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 16.2 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 17 Beteiligungsangelegenheiten
- 17.1 Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der enwor - energie & wasser vor ort GmbH
- 17.2 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG); hier: Wirtschaftsplan 2017
- 17.3 Energeticon gGmbH; Verwendung von Stiftungsmittel
- 17.4 Neuausrichtung der ÖPP d-NRW
- 18 Kenntnissgaben
- 18.1 Aufnahme eines Kommunaldarlehens
- 19 Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK12995, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.11.2016

Bertram
Bürgermeister

Eschweiler, 02.12.2016

Bertram
Bürgermeister

89

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Segun Adekunle, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 90 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Djamel Eddine Cherif
- 91 Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- 92 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017
- 93 Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 94 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler
- 95 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 96 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 97 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung)
- 98 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 99 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
21.12.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..



- Gruben)
- 100 Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
 - 101 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017
 - 102 Aufstellung des Bebauungsplans 233 – Östlich Lederfabrik –
 - 103 Widmung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet K 254 – Begauer Mühlenweg- für den öffentlichen Verkehr
 - 104 Widmung der Erschließungsanlage "Ardennenstraße - von Heibachstraße bis Herrenfeldchen -" für den öffentlichen Verkehr
 - 105 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen-“

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

90

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Djamel Eddine Cherif, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13007, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.12.2016

Bertram
Bürgermeister

91

Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 S. 966), hat der Rat der Stadt Eschweiler am 13.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Siegel, Wappen, Flagge
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Integrationsrat
- § 6 Bezeichnung des Rates

- § 7 Dringliche Entscheidungen
- § 8 Unterrichtung der Einwohner
- § 9 Anregungen und Beschwerden
- § 10 Öffentliche Bekanntmachung
- § 11 Genehmigungspflicht für Verträge
- § 12 Bildung von Ausschüssen
- § 13 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Verpflichtung der Mandatsträger
- § 18 Auskunftspflicht der Mandatsträger
- § 19 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung
- § 20 Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Beamtene in Führungsfunktionen
- § 21 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung „Stadt Eschweiler“.
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000.

§ 2

Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies

sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Integrationsrat

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählt wurden, sowie aus Ratsmitgliedern, deren Zahl der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl bestimmt. Die Zahl der Ratsmitglieder darf hierbei die Zahl der gewählten Migrantenvvertreter nicht erreichen. Die Ratsmitglieder werden in analoger Anwendung von § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

- (3) Der Wahltag für die nach § 27 GO NRW durchzuführenden Integrationsratswahlen wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

§ 6 Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Eschweiler“.

§ 7 Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen

1. des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW) oder
2. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW) sowie
3. des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW)

bedürfen der Schriftform.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und

sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
- sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.

- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses sowie an den Aushangtafeln im Bürgerbüro der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

§ 11

Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- Verträge nach feststehendem Tarif,
 - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten und die Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW.

§ 12

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
 Rechnungsprüfungsausschuss
 Anregungs- und Beschwerdeausschuss
 Kulturausschuss
 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
 Schulausschuss
 Sozial- und Seniorenausschuss
 Sportausschuss
 Jugendhilfeausschuss
 Umlegungsausschuss
 Wahlausschuss
 Wahlprüfungsausschuss

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 13 Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates regelt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung.

§ 14 Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Eschweiler festgelegt.

§ 15 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 16 Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Bezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

§ 17 Verpflichtung der Mandatsträger

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahr-

nehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

§ 18 Auskunftspflicht der Mandatsträger

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
- c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.

- e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 - f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 - g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 - h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 - i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
 - (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
 - (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
 - (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 19

Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Im Falle der Teilnahme an kommu-

nalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, besteht der Anspruch auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode, jedoch nicht für mehr als 4 aufeinanderfolgende Arbeitstage im Jahr.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,- € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den gem. § 45 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag je Stunde überschreiten.

- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern).
- (4) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Ver-

ordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:

- a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.
Stellvertretende Sachkundige Bürger und stellvertretende Sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.
- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung. Hiervon ausgenommen sind neben dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses die Vorsitzenden aller in § 12 dieser Satzung genannten Ausschüsse.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.
Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

§ 20

Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 22.07.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

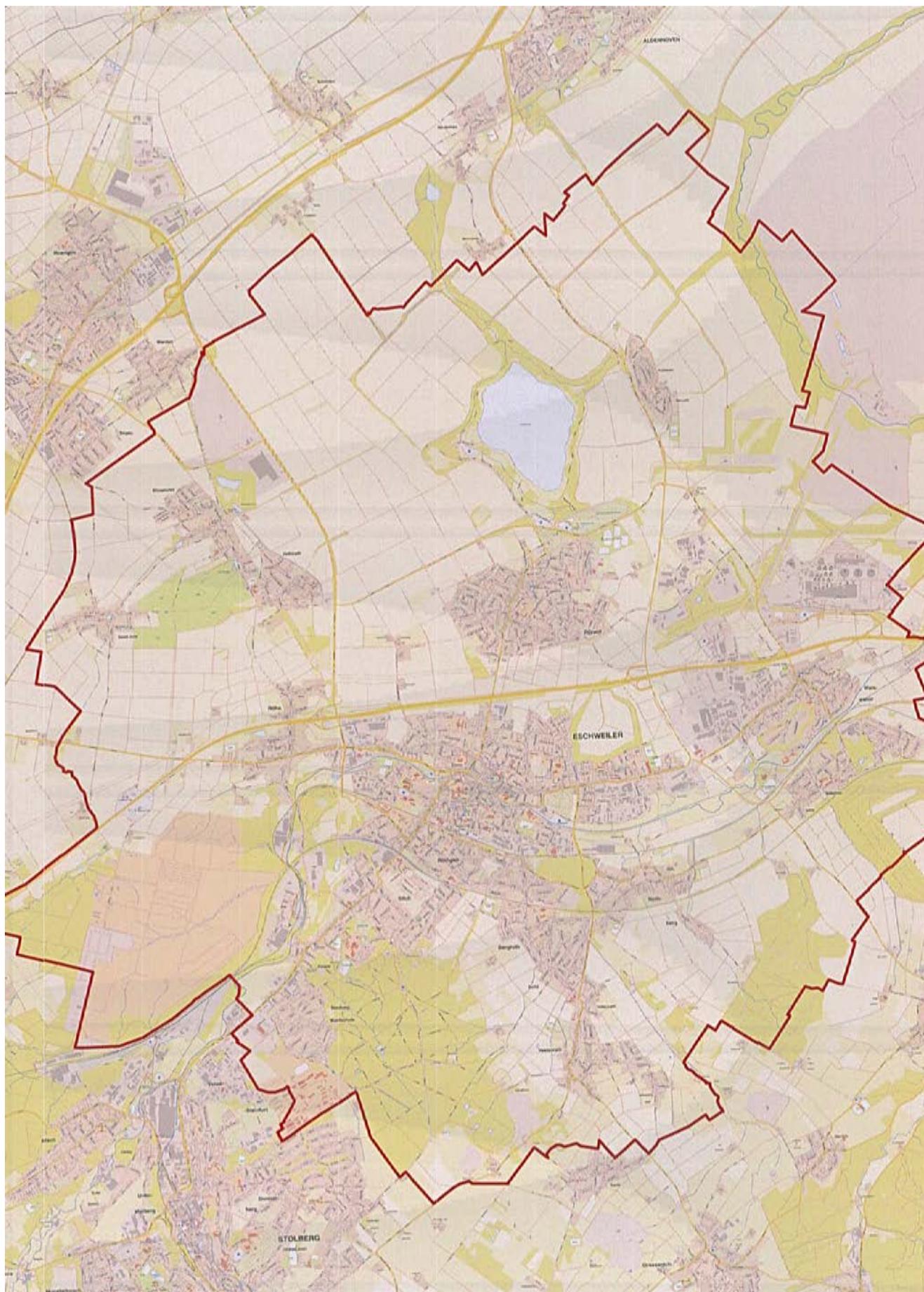
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.12.2016

Bertram
Bürgermeister



92

**Satzung
vom 13.12.2016**

**der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der
Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2	Gewerbsteuer	490 v.H.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.12.2016

Bertram
Bürgermeister

93

**Satzung
über Hilfeleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
vom 14.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 1.12.2015 (GV. NRW. S. 885), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Eschweiler unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraft-

fahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Einsatzzeiten zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Eschweiler haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich Selbstständige

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Eschweiler haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf

Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 4 BHKG ist individuell zu ermitteln. Die Einzelfallprüfung kann entfallen, wenn als regelmäßige Arbeitszeit die Zeit von montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr zu Grunde gelegt werden kann.

§ 8 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 40,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 9 Antragsverfahren

Der Antrag auf Ersatz von Verdienstauffallentschädigung ist schriftlich zu stellen und bei dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr einzureichen.

§ 10 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

In Fällen der Verdienstauffallentschädigung für nicht selbständige Angehörige der Feuerwehr Eschweiler kann privaten Arbeitgebern gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen auf Antrag eine Zulage gewährt werden. Die Höhe der Zulage beträgt 10 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 23.07.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres

seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.12.2016

Bertram
Bürgermeister

Kostentarif

zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

vom 14.12.2016

Tarif-Nr.:	Leistung	Kostenersatz / Entgelt je angefangener 1/4-Stunde €
1 Personal, unabhängig vom Feuerwehrdienstgrad		
1.1	Freiwillige Kräfte	4,00
1.2	Hauptamtliche Kräfte Laufbahngruppe 1	11,50
1.3	Hauptamtliche Kräfte Laufbahngruppe 2	14,50
1.4	Brandsicherheitswachen, je freiwilliger Kraft	5,15
2 Fahrzeuge		
2.1	Einsatzleitwagen/ Kommandowagen/ Gerätewagen/ Mannschaftswagen	5,50
2.2	Drehleiter	31,00
2.3	Rüstwagen,	11,50
2.4	Löschfahrzeuge (LF, TLF, HLF)	11,50
2.5	Logistikfahrzeuge (WLF)	15,75
		je angefangenen Tag €
3 Ölsperren		26,00

94

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
im vorbeugenden Brandschutz
in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 1.12.2015 (GV. NRW. S. 885), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung

von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Die Amtshandlung beginnt mit der Abreise vom Dienort. Dies ist in der Regel die Feuer- und Rettungswache der Stadt Eschweiler. Die Amtshandlung endet mit der Rückkehr zum Dienort. Soweit eine Nachbereitung der Brandverhütungsschau erforderlich ist, endet die Amtshandlung mit Abschluss der Nachbereitungsarbeiten. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.12.2016

Bertram
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016 gelten folgende Sätze:

- 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt sowie einer Objektbe-sichtigung auf Antrag nach Dauer der Amtshandlung je angefangene 15 Minuten pauschal 16,50 €
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbe-reitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene 15 Minuten pauschal 16,50 €
- 3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahmen, Erstellung von Brand-schutzgutachten und Brandschutz-konzepten je angefangene 15 Minuten pauschal 16,50 €

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1

- | Lfd. Nr | Objekte |
|---------|---|
| 1. | Pflege- und Betreuungsbetriebe |
| 1.1 | Krankenhäuser nach KhBauVO ***) |
| 1.2 | Heime |
| 1.2.1 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze |
| 1.2.2 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.) |
| 1.2.3 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.) |
| 1.2.4 | wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.) |
| 1.3 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |
| 2. | Übernachtungsbetriebe |
| 2.1 | Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten) |
| 2.2 | Obdachlosenunterkünfte |
| 2.3 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 2.4 | Camping- und Wochenendplätze (CW VO) |
| 3. | Versammlungsobjekte |
| 3.1 | Versammlungsstätten nach VStättVO***) |
| 3.1.1 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.) |
| 3.1.2 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.) |
| 3.1.3 | Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen) |

3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)		Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach GastbauVO (ab 400 Plätze) ***)	10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
3.3	Versammlungsräume, die nicht der Gastbau VO/StättVO unterliegen		
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)	10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)		
3.3.3	wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)	10.1.5	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden	10.2	Lagerung
4.	Unterrichtsobjekte	10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
4.1	Schulen nach BASchulR		
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)		
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte		
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden	10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)	10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
5.	Hochhausobjekte	10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
5.1	Hochhäuser nach HochhVO ****)	10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
6.	Verkaufsobjekte	10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
6.1	Geschäftshäuser nach GhVO ***)	10.2.7	Hochregallager
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche		
6.3	Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)	11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche	11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m
7.	Verwaltungsobjekte	11.3	Kirchen und Gebetsstätten
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche	11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche	11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
		11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
		12	Bahnhöfe
8.	Ausstellungsobjekte	13	Flugplätze
8.1	Museen	***)	Revisionspflichtiges Objekt
9.	Garagen	****)	Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm
9.1	Großgaragen nach GarVO ***)		
9.2.	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden		
10.	Gewerbeobjekte		
10.1	Herstellung, Produktion		
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm		
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm		
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und		

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

95

21. Nachtragssatzung vom 13.12.2016

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 20. Nachtragssatzung vom 15.12.2015, beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren und Fremdeinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke

2,33 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,33 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 3

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,50 Euro.

§ 4

Diese 21. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2016

Bertram
Bürgermeister

96

20. Nachtragssatzung vom 13.12.2016

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 19. Nachtragssatzung vom 15.12.2015, beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 138,05 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 238,50 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 439,39 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.879,11 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 172,22 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 284,88 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 510,20 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.949,92 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 70,81 Euro jährlich erhoben.

§ 3

Diese 20. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die

Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2016

Bertram
Bürgermeister

97

2. Nachtragssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungs- steuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 13.12.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) für
 - Apparate mit Gewinnmöglichkeit
5 v.H. des Spieleinsatzes
 - Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat
35 Euro
 - 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) für
 - Apparate mit Gewinnmöglichkeit

5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat
25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben je angefangenen Kalendermonat
300 Euro

§ 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2016

Bertram
Bürgermeister

98

Der Bürgermeister

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1
1,44 Euro

für die Reinigungsklasse S 2.2
1,15 Euro

für die Reinigungsklasse S 3.1
2,70 Euro

für die Reinigungsklasse S 3.2
2,41 Euro

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsklasse S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsklasse S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsklasse S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

Reinigungsklasse S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsklasse S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungsklasse
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f	Röhe	P
Abt-Simons-Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albert-Einstein-Straße		Dürwiß	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht-Dürer-Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Jordanshof		Bergrath	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St. Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St. Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1

Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Amselweg		Bergrath	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna-Klöcker-Anlage		Stadtmitte	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	S 1
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2

Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August-Bebel-Straße		Hehlrath	P
August-Schmidt-Straße		Dürwiß	S 1
August-Thyssen-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard-Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burgstraße	von Röthgener Straße bis Bourscheidt- straße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad	Röthgen	S 3.1
Burgstraße	von Jägerspfad bis Wilhelmstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis "Am Fresenberg"	Nothberg	S 3.1

Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1
Dr. Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter		Wald	S 2.2
Eduard-Mörike-Platz		Ost	S 1
Eduard-Mörike-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheim- straße	Ost	S 2.2
Eduard-Mörike-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Bergrath	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabeth-Sous-Straße		Kinzweiler	S 1

Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Berschkeit-Straße	(ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee")	Dürwiß	S 2.2
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2

Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Straße bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg		Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans-Leyers-Weg		Weisweiler	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1

Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1

Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St.Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severin- straße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef-Artz-Straße		Bergrath	S 3.1
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P
Josef-Granrath-Straße		Kinzweiler	S 1
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Kathy-Beys-Straße		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1

Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlencamp		Röhe	S 1
Kurt-Nagel-Straße	(ehemals Carl-Zeiss-Straße)	Weisweiler	S 1
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2

Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleaux-Straße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.1
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarck-Straße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2

Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern 2 und 6	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern 4 und 4a	Hehlrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer-Hoffmanns-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer-Krings-Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P

Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul- Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Stra- ße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Lieb- frauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein- Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rößlers Mühle		Weisweiler	P
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Watrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1

Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schwalbenweg		Bergrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlerath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	P
Spessartstraße		Hehlerath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1

Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Tanusstraße		Bergrath	S 1
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S 1
Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von-Kleist-Straße		Ost	S 1
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	P
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1
Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelms-höhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1

Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm-Dohmen-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm-Lexis-Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Lexis-Straße	"Innere Straßen" zwischen den Kreisverkehren Ernst-Abbe-Str. und Hermann-Hollerith-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm-Proemper-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgensstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2
Zum Freibad		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

§ 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.12.2016

Bertram,
Bürgermeister

99

**Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen
und abflusslose Gruben)
vom 19.12.2016**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öf-

fentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, - beseitigung oder - verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5**Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchgeführt werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6**Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauf-

tragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7**Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8**Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 der Entwässerungssatzung vom 19.12.2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 10
Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11**Benutzungsgebühren für Kleinkläranlagen**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Inhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeugs.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenen Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

§ 12**Gebührensatz für Kleinkläranlagen**

Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen beträgt 39,04 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 13**Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit für Kleinkläranlagen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr der Inhalte von Kleinkläranlagen.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14**Benutzungsgebühren, Gebührensatz, Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit für abflusslose Gruben**

Die Benutzungsgebühren, der Gebührensatz, die Gebührenpflicht sowie die Veranlagung und Fälligkeit für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Gruben bestimmen sich nach den Vorgaben der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage“ vom 07.02.1996 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3

Abwasser produziert, das den Vorgaben des § 3 nicht entspricht,

b) § 4

sich nicht an die städtische Entsorgung anschließt oder den zu entsorgenden Inhalt nicht der Stadt überlässt,

c) § 5

Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

d) § 6 Abs. 1 und Abs. 2

die Entleerung bzw. Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

e) § 6 Abs. 5

die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

f) § 6 Abs. 6

die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

g) § 7

seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,

h) § 8 Abs. 1

den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt nicht gewährt,

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 3 Abs. 2 Abwasser mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, verdünnt oder vermischt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).

§ 17**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Eschweiler vom 22.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2016

Bürgermeister
Bertram

100

**Entwässerungssatzung
der Stadt Eschweiler**

vom 19.12.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Ent-

sorgen des Klärschlammes. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen abflusslose Gruben) vom 19.12.2016,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung

der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen sowie

die Stutzen oder die Abzweiger der Anschlussleitung.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen. Den Anschluss- bzw. Übergabepunkt der privaten an die öffentliche Abwasseranlage bilden der Stutzen oder der Abzweiger.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

- a) Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- b) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- c) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Pumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider, Feststoffabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage-, Kühl-, Quellwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Blut aus Schlachtungen,
13. sonstige Abfälle aus Schlachtungen und der Tierkörperverwertung,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
18. tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|----|-------------------|------------|
| a) | Temperatur | 35° C |
| b) | ph-Wert | 6,5 - 10,0 |
| c) | absetzbare Stoffe | 10 ml/l |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abcheidbar 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideanlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen:
gesamt 300 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) gesamt 100 mg/l
- b) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt 20 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (alsTOC) 10 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5	mg/l
Arsen (As)	0,5	mg/l
Blei (Pb)	1	mg/l
Cadmium (Cd)	0,5	mg/l
Chrom (Cr)	1	mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2	mg/l
Cobalt (Co)	2	mg/l
Kupfer (Cu)	1	mg/l
Nickel (Ni)	1	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1	mg/l
Zinn (Sn)	5	mg/l
Zink (Zn)	5	mg/l

Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 100 mg/l < 5000 EW (NH4-N + NH3-N) 200 mg/l > 5000 EW
- b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N) 10 mg/l
- c) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- d) Sulfat (SO4) 600 mg/l
- e) Sulfid 2 mg/l
- f) Fluorid (F)

- 50 mg/l
- g) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

- a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint

9. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung 100 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühl-, Quellwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt,
- 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Behandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Behandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflich-

tet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswas-

sers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Anlage besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Pumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Pumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Pumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Pumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für

Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Verfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er an Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt er-

folgen. Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt in den unter § 14 genannten Fristen schriftlich zu beantragen. Über die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung wird seitens der Stadt eine schriftliche Genehmigung mit den für die Baudurchführung erforderlichen Auflagen erteilt.

- (7) Im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau- und Sanierungsmaßnahmen kann die Stadt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Anschlussleitungen beauftragen. Der Aufwand hierfür ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage“ zu ersetzen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Anzeige-, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den An-

schluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung in Abstimmung mit der Stadt auf eigene Kosten zu sichern.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahme-

stellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die aufgrund ihrer Inhaltstoffe nach den Vorgaben des § 7 Abs. 1 ausgeschlossen sind,

2. § 7 Abs. 2
einen oder mehrere der unter Ziffer 1. - 18. aufgeführten und ausgeschlossenen Stoffe oder Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

3. § 7 Abs. 3
Abwasser einleitet, das die vorgegebenen Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage überschreitet oder zur Einhaltung von Grenzwerten verdünnt oder vermischt,

4. § 7 Abs. 4
Abwasser über eine festgelegte Schadstofffracht, einen Volumenstrom und/oder eine Konzentration hinaus einleitet oder die vorgegebene Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierte Einleitung nicht einhält,

5. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 8 Abs. 1
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne dieses vor Einleitung in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort behandeln zu lassen,

7. § 8 Abs. 2
Niederschlagswasser einleitet, ohne eine angeordnete Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück in einer hierzu errichteten oder betriebenen Abscheider- oder sonstigen Behandlungsanlage durchzuführen,

8. § 8 Abs. 3
Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen entgegen der Festlegungen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

9. § 8 Abs. 4
Abscheider- und sonstige Behandlungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält,

10. § 8 Abs. 5
Abscheidegut oder Stoffe, die bei der Behandlung anfallen, nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt und der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

11. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

12. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und / oder das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

13. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,

14. § 12 Abs. 4

den Pumpenschacht nicht jederzeit frei zugänglich hält oder die Möglichkeit zur jederzeitigen Öffnung nicht gewährleistet,

15. § 13 Abs. 4

eine geeignete Inspektionsöffnung / einen Einsteigeschacht nicht errichtet oder die Inspektionsöffnung / den Einsteigeschacht nicht jederzeit frei zugänglich hält oder die Möglichkeit zur jederzeitigen Öffnung nicht gewährleistet,

16. § 14 Abs. 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,

17. § 14 Abs. 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenem Gebäudes nicht oder nicht fristgerecht vor Außerbetriebnahme des Anschlusses mitteilt oder die Anschlussleitung nicht oder nicht abstimmungsgemäß sichert,

18. § 15 Abs. 6

eine den Vorgaben der SÜwVO Abw NRW NRW entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,

19. § 16 Abs. 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

20. § 18 Abs. 1

erforderliche Auskünfte über den Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen nicht erteilt,

21. § 18 Abs. 3

die Bediensteten und / oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht oder nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 22
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungs-

satzung der Stadt Eschweiler vom 22.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2016

Bürgermeister
Bertram

101

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen
im Jahr 2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 13.12.2016 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des

- Stadtfestes in Blüten und Farben vom 31.03. bis 02.04.2017,
- Stadtfestes mit Autoschau, Kinder- und Jugentage sowie Entenrennen auf der Inde vom 08. bis 10.09.2017,
- Stadtfestes „Tag des Eschweiler Karnevals“ vom 10. bis 12.11.2017 und des
- Weihnachtsmarktes vom 13. bis 22.12.2017

dürfen an den Sonntagen

- 02. April 2017,
- 10. September 2017,
- 12. November 2017 und
- 17. Dezember 2017

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

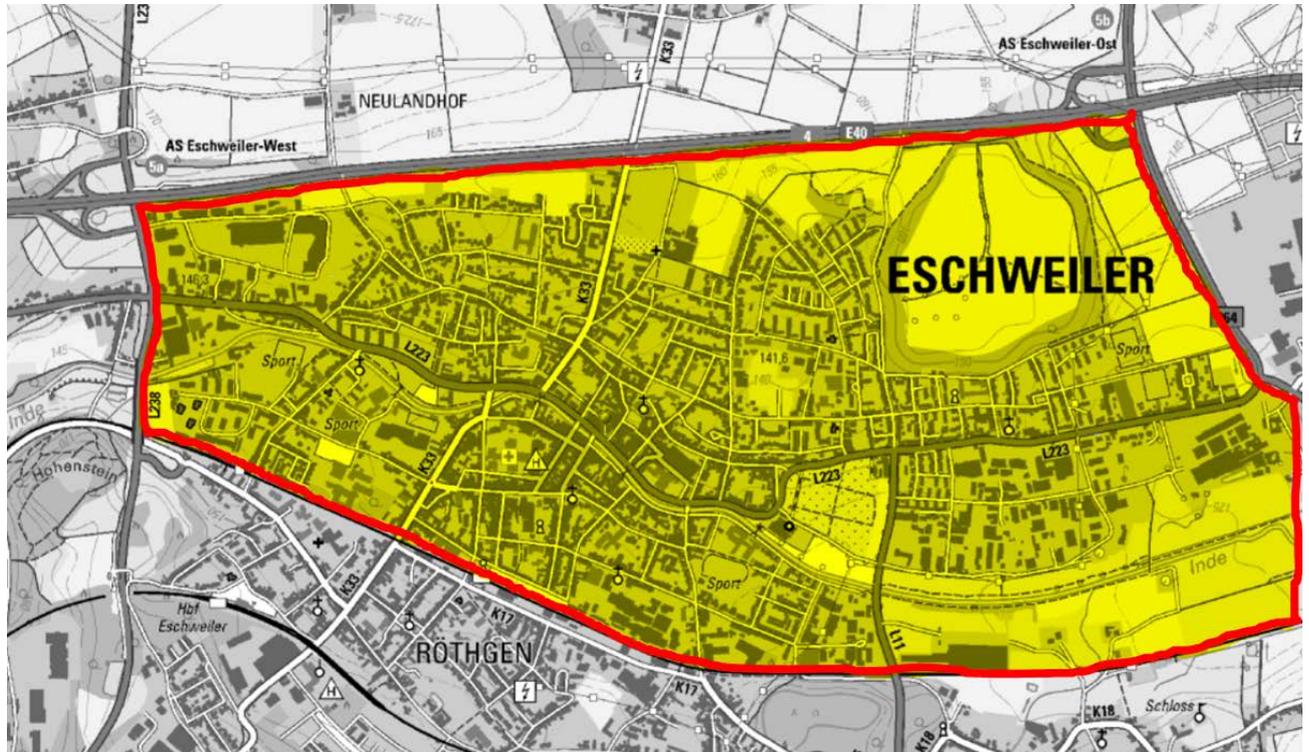
- im Westen durch die Rue de Watrelos zwischen der Querung der Bahnlinie Aachen – Köln bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen den Auffahrten Eschweiler-West und Eschweiler-Ost,
- im Osten durch die Kölner Straße bzw. ab der Kreuzung ehemals Lynenwerk die gedachte Verlängerung von der BAB-Auffahrt Eschweiler-Ost bis zur Euregio-Bahnlinie,
- im Süden durch die Euregio-Bahnlinie vom gedachten Schnittpunkt bis zur Rue de Watrelos.

Der Bereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese Karte ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung:
Lageplan verkaufsoffene Zone 2017



§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 14.12.2016

Bertram
Bürgermeister

102

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 17.12.2016

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.09.1994 zu dem Bebauungsplan 233 – Östlich Lederfabrik – sowie die erneute

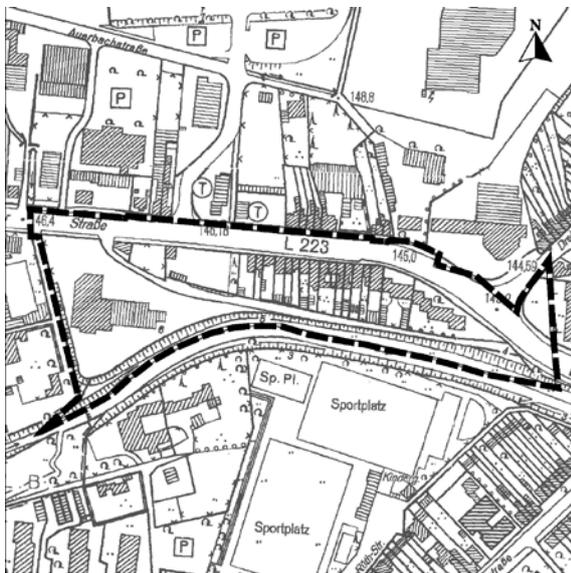
Aufstellung des Bebauungsplans 233 – Östlich Lederfabrik –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplans 233 – Östlich Lederfabrik – sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 3,7 ha umfassende Plangebiet liegt etwa 1,5 km westlich des Stadtzentrums (Markt) an der Aachener Straße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Um negative städtebauliche Auswirkungen auf die Eschweiler Innenstadt zu vermeiden, ist es das Ziel des Bebauungsplans, für den Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes Einzelhandelsnutzungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten einzuschränken.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 02.01.2017 bis 20.01.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 233 – Östlich Lederfabrik – werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2016

Bertram
Bürgermeister

103

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet K 254 – Begauer Mühlenweg- für den öffentlichen Verkehr.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan K 254 – Begauer Mühlenweg - sind die Grundstücke

- 1) Gem. Kinzweiler, Flur 1, Nr. 895 tlw., das der Erschließungsanlage Begauer Mühlenweg dient,
- 2) Gem. Kinzweiler, Flur 27, Nrn. 125 und 127, die der Erschließungsanlage Pfarrer-Einerhand-Straße dienen,
- 3) Gem. Kinzweiler, Flur 27, Nrn. 126 und 128, die der Erschließungsanlage Blasiusstraße dienen,
- 4) Gem. Kinzweiler, Flur 27, Nrn. 122 und 129, die der Erschließungsanlage Reginastraße dienen und
- 5) Gem. Kinzweiler, Flur 27, Nr. 107, das der Erschließungsanlage Gerhard-Meiß-Straße dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Die Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden die Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen, die Erschließungsanlagen 2 bis 5 mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“, gem. § 42 Abs. 2 StVO i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4, eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister, Johannes-Rau-Platz 1, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der Abteilung Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 307, erklärt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eschweiler, 19.12.2016

Bertram
Bürgermeister

104

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage "Ardennenstraße - von Heibachstraße bis Herrenfeldchen -" für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 58/4. Änderung – Ardennenstraße - sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 63, Flurstücke 340 tlw. und 122 tlw., Flur 64, Flurstück 667 sowie die Straßenverkehrsfläche, die das Gewässer „Bergrather Fließ“ quert, die der Erschließungsanlage „Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen -“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,

die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 19.12.2016

Bertram
Bürgermeister

105

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen-“

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 58/4. Änderung – Ardennenstraße -ausgewiesene Erschließungsanlage „Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen -“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 63, Flurstücke 340 tlw. und 122 tlw., Flur 64, Flurstück 667 sowie die Straßenverkehrsfläche, die das Gewässer „Bergrather Fließ“ quert) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.12.2016

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

JAGDGENOSSENSCHAFT
Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

Jagdgen. EschweilerIV H. Reinartz
Hüchelnerstr. 140, 52249 Eschweiler

Eschweiler, den 29.Nov.2016

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie zu unserer Versammlung ein.

Datum: 31.01.2017

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Gaststätte zum Tannenberg in Hücheln

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Feststellen des Stimmrechtes
4. Protokollverlesung der letzten Versammlung v.28.07.2015
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassierers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Ausscheiden des Jagdpächters Vogelsang
12. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgen. EschweilerIV (Weisweiler-Hücheln) sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlußfassung muß sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so daß der Nachweis der bejagdbaren Fläche erfolgen muß. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Gruß

H. Reinartz (Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
c/o. H. Reinartz
Hüchelnerstr. 140
52249 Eschweiler
Tel. 02403-6337

Vorsitzender Hubert Reinartz
Stellv.-Vors.
Beisitzer Hubert Mock und Dieter Contzen
Stellv. Beisitzer K.H. Schmitz und A. Bardenheuer
Kass./Schriftf. H.J. Heinen

